Vollständige Sammlung
der
Verordnungen und Beschlüsse
des
Bürger Regierungs-Kommissärs
und der
Central-Verwaltungen
der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

II. Band. I. Heft.

Der Preis dieses Heftes ist 36 kr.

Vollständige Sammlung

der

Verordnungen und Beschlüsse

des

Bürger Regierungs-Kommissärs

und der

Central-Verwaltungen

der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

II. Band.



Mainz,
gedruckt und zu haben in der Munizipal. Buchdr. im Bürgerhospital bei J. Wirth.
Thermidor 6. J.



Inhalt des ersten Heftes.



Nro LXIII. Verordnung, welche die Art festsezt, wie die Verwaltungs- und gerichtlichen Ausgaben aufgelegt und bezahlt werden sollen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz den 2ten Floreal, im 6ten Jahre der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs-Kommissär, Kraft der Gewalt, welche ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär dieses Jahrs übertragen worden ist,

B e s c h l i e ß t:

Die neunzehn ersten Artikel des Gesetzes vom 15ten Frimär 6ten Jahrs, welches die Art festsezt, wie die Verwaltungs- und gerichtlichen Ausgaben aufgelegt und bezahlt werden, sollen in beiden Sprachen gedrukt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, als Verordnung vollzogen, und zu dem Ende den Verwaltungen und Gerichtsstellen zugeschickt werden, welche verbunden sind, dieselben in ihre Register einzuschreiben, und dem Regierungs-Kommissär innerhalb einer Dekade darüber zu berichten.

Folgt der Inhalt der genannten Artikel.

Art. 1. Alle Ausgaben der Republik sollen in vier Klassen eingeteilt seyn:

In allgemeine Ausgaben,

Departements-Ausgaben,

Ausgaben der Kantons-Munizipal-Verwaltungen,

Gemeinde-Ausgaben.

Art. 2. Die allgemeinen Ausgaben bestehen,

In der Entschädigung der Wahlmänner,

Des gesetzgebenden Korps,

Der National- Domänial- und gerichtlichen Archiven,

Des Vollziehungs-Direktoriums,

Seiner Kommissarien bei den Verwaltungen und Tribunälen,

Der Minister,

Des hohen Gerichtshofs,

Des Kassations-Gerichts,

Der National-Schatzkammer,

Der National-Rechnungsfürung,

Des National-Instituts,

Der Spezial-Schulen und des öffentlichen Dienstes,

Der National-Gendarmerie,

Des Invaliden-Hauses,

Des Hauses der Kinder des Vaterlandes,

Des Drucks und der Versendung der Gesetze,

Des Krieges,

Der auswärtigen Verhältnisse,

Der Verfertigung, Unterhaltung und Ausbesserung der grossen Straßen, auf welchen der Wegzoll errichtet werden wird,

Der innern Schifffahrt,

Der Prämien und Aufmunterungen für den Ackerbau, den Handel und die Künste,

Der National-Bibliothek,

Des Museums,

Des Pflanzen-Gartens,

Des Münzhofs,

Der Pulver- und Salpeter-Regie,

Der National-Manufakturen,

Der öffentlichen Schuld und andrer Ausgaben, welche die Gesammtheit der Bürger in der Republik angehen.

Art. 3. Die Departements-Ausgaben bestehen,

In den Ausgaben der Central-Verwaltungen,

Der Civil- Kriminal- Zucht- und Handels-Gerichte,

Der Central-Schulen,

Der Unterhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Gebäude und der Gefängnisse,

Der Taxationen und Remisen der Steuer-Einnehmer und ihrer Angestellten, und anderen Ausgaben, welche die Bürger der Departementer angehen.

Art. 4. Die Munizipal-Ausgaben bestehen,

In den Ausgaben des Central-Büreau in den Gemeinden, wo mehrere Munizipalitäten sind,

Der Munizipal-Verwaltungen,

Der Friedensrichter und andern Ausgaben, welche die Bürger der Kantone angehen.

Art. 5. Die Gemeinde-Ausgaben bestehen,

In den Ausgaben der Primär-Schulen,

Der Feldhüter,

Der Unterhaltung des Pflasters, der Schindgruben,

In den Remisen der Einnehmer, und andern Ausgaben, welche die Bürger der Gemeinden angehen.

Art. 6. Die allgemeinen Ausgaben werden jedes Jahr vom gesetzgebenden Korps regulirt.

Die Departemental-Ausgaben werden jedes Jahr, auf den Vorschlag der Central-Verwaltungen, vom Minister des Innern, (in den vier neuen Departementen von dem Justizminister) regulirt, und zufolge der auf jede dieser Verwaltungen bezughabende Gesetze.

Die Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben werden von den Central-Verwaltungen regulirt, auf den Vorschlag der Munizipal-Verwaltungen, und zufolge der auf jede dieser Verwaltungen bezughabenden Gesetze.

Art. 7. Die allgemeinen Ausgaben sollen allen Franken zur Last liegen, und von der National-Schatzkammer entrichtet werden.

Die Departemental-Ausgaben sollen blos den Einwohnern oder Eigentümern eines jeden Departements zur Last liegen, und vom Departements-Einnehmer ausgezalt werden.

Die Munizipal-Ausgaben sollen blos den Einwohnern oder Eigentümern der Gemeinden zur Last liegen, die den Bezirk der Munizipalität ausmachen.

Endlich die Gemeinde-Ausgaben sollen blos den Einwohnern oder Eigentümern einer jeden Gemeinde zur Last liegen.

Die Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben sollen von den Einziehern der Gemeinden ausgezalt werden.

Art. 8. Künftig und vom Jahre 7 (dasselbe mit einbegriffen) an zu rechnen, soll eine jede Departemental-Verwaltung, im Laufe des Monats Prärial, dem Minister des Innern (Justiz-Minister) das Verzeichniß der von ihr zu tragenden Ausgaben zuschicken, und so wie sie glaubt, sie für das folgende Jahr vorschlagen zu müssen. Der Minister hat dieses Verzeichniß zu untersuchen; und wenn er die ihm daran nötig scheinenden Verbesserungen gemacht hat, soll er es abschließen, und der Departemental-Verwaltungen wieder zurüksenden.

Art. 9. Die Departemental-Verwaltungen sollen als Zusatz zu ihrer Grund- und Personal-Steuer, die Summe auflegen, worauf sich ihre Ausga en belaufen werden, so wie sie von den Ministern des Innern und des Justizwesens (in den vier neuen Departementen von dem Justiz-Minister allein) werden abgeschlossen worden seyn, bis auf den Belauf der zehen Centimen oder zwei Sous vom Livre der Hauptsumme der beiderlei Kontributionen, und ohne daß selbige diese Summe übersteigen dürfe.

Art. 10. Jedes Departement soll über die Zusatz-Centimen oder Sous, die seine Ausgaben erfodern, fünf Centimen oder einen Sous vom Livre der Hauptsumme seiner Grund- und Personal-Steuer auflegen. Dieser Fonds soll bestimmt seyn,

1. Um denjenigen Departementen Supplemente zu verwilligen, welchen das Maximum der zehen Centimen oder zwei Sous vom Livre, wie es der IXte Artikel regulirt hat, zu Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen würde;

2. Um die Entladungen, Verminderungen, Remisen und Milderungen, die auf die Grundsteuer zu bewilligen sind, bestreiten zu können;

3. Um die wirklichen Hilfsleistungen, die man für Hagelwetter, Feuersbrunst, Uiberschwemmungen und andere Vorfälle zu bewilligen hat, herzuschaffen;

4. Für die Ausgaben der Arbeiten, welche die Verfertigung der Steuer-Rollen betreffen.

Art. 11. Künftig und vom Jahr 6 (dasselbe mit einbegriffen) an zu rechnen, soll jede Munizipalität an die Central-Verwaltung senden,

1. Das Verzeichniß ihrer Verwaltungs-Ausgaben;

2. Das Verzeichniß der Ausgaben, die einer jeden Gemeinde ihres Bezirks eigen sind.

Die Departemental-Verwaltung soll diese zwei Verzeichnisse untersuchen, derselben Belauf nach benannten Umständen vermindern, sie abschließen, und der Munizipal-Verwaltung wieder zurückschicken.

Art. 12. Die Munizipal-Verwaltung soll die für die Munizipal-Ausgaben bestimmte Summe nach Verhältniß der Grund- und Personal-Steuer aller Gemeinden ihres Bezirks vertheilen.

Sie soll hernach besonders auf jede Gemeinde die Summe verteilen, die für die Gemeinde-Ausgaben einer jeden dieser Gemeinden bestimmt ist.

Die zwei vereinigten Summen sollen für jede Gemeinde keine fünf Centimen oder einen Sou vom Livre der Haupt-Summe der Grund- und Personal-Steuern übersteigen dürfen.

Art. 13. Jede Zalung einer Grund- oder Personal-Steuer wird immer in Kapital und in zusätzlichen Sous gemacht; folglich ist der Einzieher einer Gemeinde autorisirt, auf jede Summe, die er empfängt, die zusätzlichen Sous zurükzuhalten, die für die Gemeinde- und Munizipal-Ausgaben bestimmt sind, und soll den Uiberrest bei dem Einnehmer oder seinem Angestellten einschiessen.

Der Einnehmer ist berechtigt, die Centimen oder zusätzlichen Sous, die für die Departemental-Ausgaben bestimmt sind, zurückzuhalten, und soll in die National-Schatzkammer das Kapital und die fünf zusätzlichen Centimen vom Fonds des todten Werts einschießen.

Art. 14. Die Munizipal-Verwaltungen sollen die Mandate ausfertigen, die für die Abzalung der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben nötig sind, so wie solche durch die Departemental-Verwaltung werden regulirt worden seyn; die Einzieher der Gemeinden sollen diese Mandate aus den Fonds zalen, die sie zufolge des vorhergehenden Artikels werden zurückbehalten haben, ohne daß es ihnen erlaubt ist, aus dem Uiberreste ihrer Einname zu schöpfen.

Art. 15. Die Departemental-Verwaltungen sollen auf den Departements-Einnehmer die Mandate erteilen, welche für die Zalung der Verwaltungs- und gerichtlichen Ausgaben nötig seyn werden, wie sie der Minister des Innern und der vom Justizwesen werden abgeschlossen haben; der Einnehmer soll sie auszalen, aber nur aus den dazu bestimmten zusätzlichen Sous, die ihm eingekommen sind, ohne das Kapital und die fünf Centimen, die dem öffentlichen Schaz angehören, angreifen zu dürfen.

Art. 16. Was die Departementer betrift, denen zehen Centimen oder zwei Sous vom Livre auf die beiderlei Contributionen für ihre Ausgaben nicht hinlänglich wären, so soll der Minister des Innern (Justiz-Minister) das ihnen nötige Supplement konstatiren, und soll ihnen auf die National-Schatzkammer einen Kredit bis auf den Belauf dieser Summe eröfnen.

Der Minister des Innern soll dem Finanz-Minister zu Anfang eines jeden Jahres, das Verzeichniß der von ihm jedem Departemente zuerkannten Supplemente zuschicken.

Art. 17. Im Laufe vom Vendemiäre eines jeden Jahrs, soll der Agent einer jeden Gemeinde der Munizipal-Verwaltung die Rechnung der Gemeinde-Einnamen und Ausgaben, die im Laufe des vorhergehenden Jahres statt gehabt, zustellen; diese Rechnung soll von der Munizipal-Verwaltung untersucht, diskutirt und ein für allemal berichtigt werden.

Art. 18. Im Laufe vom Brümäre eines jeden Jahres, sollen die Muni-

zipal-Verwaltungen, der Central-Verwaltung die Rechnung der Munizipal-Einnamen und Ausgaben, die im Laufe des vorhergehenden Jahres statt gehabt, zustellen; diese Rechnung soll von gedachter Verwaltung untersucht, diskutirt und ein für allemal berichtigt werden.

Die Munizipal-Verwaltung hat ferner der Central-Verwaltung die Ausfertigung der Schlüsse zuzustellen, wodurch sie die Rechnungen der Gemeinden ihres Bezirks wird abgeschlossen haben.

Art. 19. Im Laufe vom Frimär eines jeden Jahrs, sollen die Central-Verwaltungen dem Minister des Innern (Justiz-Minister) die Rechnung der Departemental-Einnamen und Ausgaben, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs statt gehabt, zustellen; diese Rechnung soll vom Vollziehungs-Direktorium untersucht, diskutirt und abgeschlossen werden.

Die nämlichen Verwaltungen sollen auch dem Minister ein von ihnen bescheinigtes Verzeichniß des Resultats der Rechnungs-Schlüsse der Munizipal-Verwaltungen zuschicken.

Rudler.

Nro. LXIV. Verbot der Jagd und Fischerei in den National-Domänen.

Freiheit. Gleichheit.

General-Verwaltung der National-Wälder in den zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel gelegnen Wäldern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des B. Dumonzeaux, Regierungs-Kommissär, mit der Organisation der Forst-Verwaltungen beauftraget, und General-Inspektor der National-Waldungen in den Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Bonn, den 27ten Ventose, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Nach den verschiednen Klagen, welche ihm sowohl von den Inspektoren als Unter-Inspektoren und Waldhütern zu wiederholten malen gemacht wurden: daß

alle Tage Schaden von jeder Art in den besagten Wäldern und besonders in dem niedern Waldungen von einer Menge Leute gemacht würden, welche, unter dem Vorwande von Detaschements-Kommandanten oder Generälen die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, unaufhörlich in den Wäldern jagten, sie mit gewaffneter Hand durchliefen, die jungen Anwüchse verdarben, und den Wäldern, welche schon ohnehin allzusehr gelitten haben, einen nicht zu berechnenden Schaden zufügten.

Nach den ihm gemachten Berichten, daß viele Landbewoner und umliegende Orte mit Verachtung der bestehenden Gesetze einen Gebrauch daraus machen, Tag und Nacht in den Bächen, Gräben, Teichen, Seen, und Fischereien zu fischen, und dadurch den Domänen, welche aus der Verpachtung dieser Fänge einen merkbaren Nutzen ziehen können, großen Schaden zufügten;

In Erwägung, daß sowohl nach alten als neuen Gesetzen die Jagd in den National-Wäldern verboten war;

Daß dies die formelle Verfügung der Verordnung von 1669 sey, welche Art. 4 des Titel 30 allen Personen bei Feuer zu jagen und bei Nacht in National-Wälder zu gehen, und darin zu bleiben, und selbst in den Wäldern von einzelnen Partikuliers mit Feuergewehren sich treffen zu lassen, verbietet, unter Strafe von 100 Liv. Geld, und Körperstrafe, wenn der Fall statt fände;

Daß der 1te Artikel des Gesetzes vom 30ten April 1792 die Jagd unter den nämlichen Strafen verbietet;

Daß ferner ein Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 28ten Vendemiaire, 5ten Jahrs allen Partikuliers unter den nämlichen Strafen die Jagd in den National-Wäldern untersagt, und die Vollziehung der oben angeführten Gesetze verordnet;

In Erwägung, daß der Art. 18 des 25ten Titels der Verordnung von 1669 allen Partikuliers außer den Steigerern das Fischen in jedem Wasser, Bach, Teich, Graben, See und Fischerei verbietet, unter Strafe von 30 Livers an

Geld-

Geld, und einen Monat Gefängniß-Straf für das erstemal, und 100 Livers Strafe mit Verbannung aus dem Kirchspiele in dem Wiederbetretungs-Fall;

In fernerer Erwägung, daß es Zeit sey, den durch die unbeschränkte Jagd und Fischerei-Freiheit eingeschlichnen Mißbräuchen, welche einzig ihren Ursprung den Kriegsübeln zu verdanken haben, ein Ende zu machen, und in den vier neuen Departementen die Gesetze geltend zu machen, deren Erfüllung dazu beitragen wird, die National-Wälder und gute Ordnung aufrecht zu erhalten;

In Erwägung endlich, daß das Gesetz allenthalben das nämliche sey, und daß niemand, welchen Militärrang er auch immer habe, einem andern ein Recht oder eine Befugniß ertheilen könne, welche er selbst nicht hat, und nicht üben darf;

Beschließt wie folgt:

Art. 1. In Gemäßheit sowohl alter als neuer Gesetze, und des Beschlusses des vollziehenden Direktoriums vom 5ten Vendemiär 6ten Jahrs, ist die Jagd in National-Wäldern jedem Partikulier ohne Ausnahme verboten.

Art. 2. Die Fischerei in den Wässern, Bächen, Teichen, Seen und Fischereien, welche der Republik zugehören, oder zu ihrem Vorteil verwaltet werden, ist ebenfalls verboten.

Art. 3. Die Waldhüter sind gehalten gegen die Uibertreter Verbal-Prozesse in der nämlichen Form, wie gegen die übrigen Wald-Freveler aufzusetzen, und sie dem unmittelbaren Inspektor zuzustellen, der sie dem Kommissär bei dem Zucht-Gerichte seines Arrondissements übergeben soll.

Gegenwärtiger Beschluß soll den Inspektoren, welche besonders beauftraget sind, über die strenge Vollziehung desselben in ihrem Arrondissement zu wachen, ferner den Unter-Inspektoren und Central-Verwaltungen zugeschickt werden, welche eingeladen sind, ihn ins Deutsche übersetzen, drucken und anheften zu lassen.

Dumonzeaux.

Nro LXV. Aufruf der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Bewohner dieses Departements, worinn dieselben aufgemuntert werden, sich mit der Herstellung der Landstraßen zu beschäftigen.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an ihre Mitbürger.

Es gehört überall zu den vorzüglichsten und dringendsten Bedürfnissen eines wohleingerichteten Staates, daß die Wege in vollkommenem Stande seyen. So lange sie vernachläßigt sind, ist alle Industrie, aller Handel, alle frohe, freie und wohltätige Mitteilung der Menschen unter einander erschwert und gelähmt, und zu dem gänzlichen Ruine der Thiere und der Geschirre, die sich dergestalt von einem Orte zum andern mühselig durcharbeiten müssen, gesellt sich, ausser dem Verluste an Zeit, noch Gefahr des Leibes und des Lebens. Solche elende Wege gereichen nicht allein zum wesentlichsten Schaden, sondern auch zur wahren Schande eines Landes. Republikaner schätzen sich aber selbst. Sie finden es ihrer unwürdig, im Kothe zu versinken, und Reisende darinn versinken zu sehen; sie vereinen lieber alle ihre Kräfte, damit sie, auf festen und guten Wegen, leicht darüber wegrollen, und Handel und Wandel desto eher wieder blühen.

Was aber die Republikaner hierinn thun können, das kann vor der Hand die Republik noch nicht thun. Sie muß ihre Kräfte zur Beendigung des beispiellosesten und ruhmvollsten Krieges verwenden; sie würde sich also genötigt sehen, blos zur Verbesserung der Wege, schon eine ausserordentliche Abgabe desto eher zu verlangen, als vorzüglich durch dieses Mittel die Wunden des Kriegs wieder geheilt, und Industrie und Wohlstand wieder Wurzel fassen, und verbreitet werden können. Aber da es der großen Mehrheit der Bürger bis jetzo noch leichter fällt, einen verhältnißmäßig kleinen Teil ihrer Zeit aufzuopfern, als baares Geld, so werden diese sie auch zu einem so wichtigen und nützlichen Zweck desto williger verwenden.

Alle Bürger sind gleich. Hier könnt ihr zum erstenmale auf die fühlbarste, rührendste Weise zeigen, wie ihr mit Vergessen aller eurer ehemaligen Verhältnisse, an einem Werke recht thätig Anteil nehmet, das die Wohlfart aller so wesentlich, so ohne Ausnahme befördert. Und eben darum, weil alle Bürger Anteil daran nehmen, so fällt es jedem Einzelnen desto leichter, und statt daß eine solche Arbeit ehemals der bedrückten Klasse viele Zeit wegnahm, und höchst lästig und erniedrigend war, so wird sie, als Sache aller freien Menschen, ein ehrenvolles und freudiges Geschäft.

Alle Bürger fodern wir daher auf, im Namen des Vaterlandes, des allgemeinen und ihres eigenen Wohls, die Verbesserung der durch den Krieg so sehr vernachläßigten und verdorbenen Wege, mit vereinten Kräften zu unternehmen. Keiner dünke sich noch immer zu gut, zu reich, zu vornehm. Es ist die dringende Angelegenheit Aller. Jeder suche zu beweisen, es sey die wahreste Ehre, durch Thätigkeit die Glückseligkeit des Ganzen zu befördern, und das erste und rührendste Schauspiel, für das gemeinsame Bedürfniß alle Aerme der Bürger gemeinschaftlich und freudig die Hand an das Werk legen zu sehen.

In der grossen Republik ist man hierinn schon freiwillig und thätigst mit dem edelsten Beispiele vorangegangen; wir wollen zeigen, daß auch wir ihrer würdig sind.

Die Munizipalitäten werden noch bestimmen, wie und zu welcher Zeit die Verbesserungen der Wege auf eine, vernünftiger, gutdenkender und gleicher Bürger so würdige Weise vorzunehmen sey.

Gegeben in der Sitzung vom 5ten Germinal, im 6ten Jahre der Republik.

Malingré, Präsident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Petersen, Verwalter, Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Nro LXVI. Beschluß der Departements-Verwaltung vom Donnersberg und Instruktion über den Straßenbau.

Freiheit. Gleichheit.

Beratschlagung der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 27ten Prärial 6ten Jahrs der Republik.

Nach wiederholter Ansicht des Briefs des Regierungs-Commissärs vom 16ten Ventos, in Betref der Ausbesserung der Straßen; nach Ansicht der Adresse der Central-Verwaltung an ihre Verwaltete vom 5ten Germinal, und der Beratschlagungen mehrerer Kantons-Verwaltungen, welche den geäußerten Wunsch der Gemeinden ihrer Kantone, sich dieser patriotischen Arbeit zu widmen, enthalten;

Nach Ansicht ferner des Briefs des Ober-Ingenieurs der Brücken und Straßen vom 26ten laufenden Monats; in Erwägung, das viel Zeit erfordert wird, um neue Straßen bauen zu können, wegen der Menge der Vorbereitungs-Arbeiten;

In Erwägung jedoch, daß es für den Handel äußerst nützlich ist, die schon vorhandenen Haupt-Straßen in guten Zustand zu setzen, so wie auch die Seiten-Wege, deren man sich aus Mangel der Haupt-Straßen zum Verkehr mit dem Innern der Republik und den Städten und Haupt-Oertern unsers Departements bedient;

In Erwägung, daß um diesen Zweck besser zu erreichen, es nötig ist, auf eine übereinstimmende Art die Unternehmung und Ausführung der Arbeiten zu ordnen;

Beschließt die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg, nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums folgendes:

Art. 1. Die Arbeiten des Straßen-Baues sollen im ganzen Departement mit dem 8ten des künftigen Messidors anfangen, und solange es das Wetter erlauben wird, fortgesezt werden.

Art. 2. Jeder Kanton hat die Ausbesserung des Theils der Hauptstraßen, der auf seinem Boden liegt, zu übernehmen.

Art. 3. Bei dem Empfange des gegenwärtigen Beschlusses, hat jede Munizipal-Verwaltung, in einer allgemeinen Versammlung der Agenten des Kantons, einer jeden Gemeinde einen Theil der Straßen nach ihren Kräften zur Ausbesserung anzuweisen, und in dem Zeitraume einer Dakade die in dieser Rücksicht gemachte Verteilung der Central-Verwaltung zuzuschicken.

Art. 4. Jede Munizipal-Verwaltung hat ferner in der nemlichen Versammlung für jede Gemeinde einen oder mehrere Bürger zu ernennen, deren Vermögens-Zustand sie am meisten in den Stand sezt, unentgeltlich ihre Zeit der Führung, Leitung und der Oberaufsicht dieser Arbeiten zu widmen, und welche mit dieser Anhänglichkeit an das öffentliche Wohl, Thätigkeit und Einsicht verbinden. Jeder derselben wird durch die Kantons-Verwaltung eine Instruktion erhalten, nach welcher er seine Mitbürger zu den vorzunehmenden Arbeiten anzuführen hat.

Art. 5. Der Agent einer jeden Gemeinde hat auf die Ausführung der Arbeiten acht zu geben, und die Kantons-Verwaltung von ihrem Fortgang oder von den Hindernissen, die durch Nachläßigkeit einiger seiner Mitbürger entstehen könnten, zu unterrichten; diese Munizipal-Verwaltungen haben der Central-Verwaltung darüber Rechenschaft abzulegen.

Art. 6. Die Kommissarien des Direktoriums bei den Kantons-Verwaltungen sind mit der Oberaufsicht dieser Arbeiten in ihren Bezirken besonders beauftragt, und haben die Central-Verwaltung von ihren Fortschritten oder den eintretenden Hindernissen zu unterrichten.

Art. 7. So bald die Munizipal-Verwaltungen die gewöhnlichen Ingenieurs von der Eröfnung der Arbeiten unterrichtet haben werden, sollen diese die Straßen ihrer Bezirke durchgehen, um sich von der guten Ausführung zu überzeugen, und die dabei etwa vorfallenden Mißbräuche und Fehler zu verbessern und neue Instruktionen zu geben, im Falle die alten ausgeführt sind. Sie haben sich bei ihren Reisen mit den Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Kantonen zu besprechen, und dem Ober-Ingenieur von dem mehr

oder weniger bewiesenen Eifer der Gemeinden Nachricht zu geben. Dieser wird am Ende jeder Dekade die Central = Verwaltung davon unterrichten.

Art. 8. Der Ober = Ingenieur hat am Ende der ersten Dekade des Monats Messidor der Central = Verwaltung ein Verzeichniß der im Departement notwendigerweise zu bauenden oder auszubessernden Brücken auf den Hauptstrassen mit einem Uiberschlag der Kösten einzuschicken, damit dieselbe die nötigen Maßregeln ergreifen könne.

Art. 9. In dem nämlichen Zeitraume hat er eine doppelte Ausfertigung einer Uiberschlag - Tabelle der zu machenden Arbeiten einzugeben, wovon eine Ausfertigung mittelst des Regierungs = Kommissärs, B. Rubler, dem Justizminister zugeschickt werden soll. Diese Tabelle muß die Namen der Kantone und Gemeinden, die Länge des ehmals ihnen auferlegten Straßen = Baues, und die Anzeige der unmaßgeblich = nötigen Ausbesserungen enthalten, um die Regierung in den Stand zu setzen, den Wert dieser patriotischen Arbeit schätzen zu können.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll übersezt, in beiden Sprachen gedruckt, an alle Kantons = Verwaltungen und an den Oberingenieur und die gewönlichen Ingenieurs des Brücken = und Straßenbaues geschickt werden.

Unterschrieben: Malingré, Präsident; Gugel, Petersen, Moßdorf, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs = Direktoriums; und Franz Mathis, General-Sekretär.

Instruktion

zur Ausfürung des Straßenbaus.

1. Man beginnt mit Hinwegname der abgenüzten Steine, und mit der Abtragung der nötigen Absäze, um der Straße ihre Wölbung zu geben.

2. Alsdann beschäftigt man sich ohne Unterlaß mit Hinzufürung der Bau-Materialien. Diese Materialien müssen darauf zur Wieder = Bedeckung angewendet werden, jedoch muß man wohl acht geben, diese Wieder = Bedeckung nur bei trocknem Wetter zu unternemen.

3. Die Steine und der Griessand sollen aus der nächstliegenden Steingrube genommen werden.

4. Alle Straßen des Departements bedürfen sehr der Ausbesserung, jedoch empfielt man besonders den mit der Leitung der Arbeiten beauftragten Bürgern, hauptsächlich auf jene Rücksicht zu nehmen, die wegen ihrer Wichtigkeit unten angeführt sind, und in den ihnen angewiesenen Bezirken liegen. Sie müssen es so einrichten, daß diese Arbeiten allgemein und zu gleicher Zeit unternommen werden.

Namen der Straßen.

1te Straße von Mainz nach Germersheim.

2te . . . von Mainz nach Bingen.

3te . . . von Mainz über Alzei, Göllheim, Kaiserslautern, Landstuhl nach Zweibrücken.

4te . . . von Kreuznach über Alzey und Pfedersheim nach Worms.

5te . . . von Worms nach Göllheim.

6te . . . von Alzey nach Neustadt und Landau.

7te . . . von Dürkheim nach Kaiserslautern.

5. In den Kantonen, wo keine Hauptstraßen sind, sollen die Munizipal-Verwaltungen auf die angezeigte Art die am meisten gebrauchten Wege, besonders jene, die von einem Hauptorte des Kantons zum Hauptorte eines andern füren, ausbessern lassen.

6. Die Departements-Verwaltung benachrichtigt ihre Mitbürger zum voraus, daß, wenn sie das allgemeine Interesse und ihr eigenes vergessen könnten, wenn sie nicht nach gegenwärtiger Instruktion zur Verbesserung der Straßen schreiten würden, zu der sie sich doch freiwillig angeboten haben, wenn sie durch schlecht-geleitete Arbeiten, ihre Mitbürger dem Verluste einer kostbaren Zeit und der Benutzung ihres Zug-Viehs aussetzen würden, daß alsdann die

Central-Verwaltung sich genötigt sähe, auf den Bericht der Ingenieurs dennachlässigen Gemeinden auf ihre Kösten Aufseher des Straßenbaus zu schicken.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident; Gugel, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Nro LXVII. Die Einwoner sollen die Lief·rungen an die Truppen machen, und dafür eine Entschädigung erhalten. Instruktion über den Dienst und die Liquidirung dieser Lieferungen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissärs in den vier neu errichteten Departementen zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Der Regierungs-Kommissär unterrichtet durch die Anzeigen der Zentral-Verwaltungen, daß die Lieferungen der Lebensmittel und der Fourage in den meisten Kantonen gänzlich aufgehört haben, und in denjenigen, wo die Kompagnien der Lieferanten noch solche herbeischaften, sehr unregelmäßig geschehen, woraus denn die gerechten Klagen der Einwoner entstehen, die oft erst zur Stunde der Austeilung davon benachrichtigt, genötigt sind, wegen Saumseligkeit der Unternemer die Lieferung zu machen; woraus ferner durch die strafbaren Schleichwege der Agenten jeder Kompagnien, die sich Empfangscheine für nicht gemachte Lieferungen zu verschaffen wissen, doppelte Abtragung zum Schaden des öffentlichen Schatzes erfolgt; um diese Unordnungen, welche den Unterhalt der Armee in Gefar bringen, und die Einwoner allen Arten von Mißhandlung aussetzen, aufhören zu machen; um diesen Einwonern eine gerechte Entschädigung für die Lieferungen

rungen zuzusichern, die sie in dringenden Umständen zum Unterhalte der Armee machen mußten, und um die Geschäftsfürung in einen ordnungsmäßigen Gang zu bringen.

Beschließt folgendes:

Art. 1. Vom 15ten des laufenden Monats Floreal an hören die Geschäfte der Kompagnien der Lieferungs-Unternemer in den verschiedenen Kantonirungen der vier auf dem linken Rhein-Ufer neu errichteten Departemente gänzlich auf. Die regelmäßigen Austeilungen sollen in den Gemeinden Mainz, Worms, Saarbrücken, Zweibrücken, Trier, Koblenz, Bonn, Köln, Achen, Jülich, Berg und Mörs geschehen.

Art. 2. Die Soldaten und Unter-Offiziere sollen von den Einwonern genärt werden, die auch vom 15ten des laufenden Monats die Fourage zu liefern haben.

Art. 3. Die Einwoner empfangen zur Entschädigung für ihre Lieferungen den Tag 6 Sols für den Unterhalt jeden Mannes, und 18 Sols für jede komplette Fourage-Ration, die sie an die Pferde eines jeden Waffendienstes liefern.

Art. 4. Jeder Mann hat nach den Gesetzen und Militär-Vorschriften ein halbes Pfund Fleisch und ein und ein halbes Pfund Brod des Tags zu fodern; er kann weder Bier, noch Wein oder Brandewein begehren. Die komplette Fourage-Ration für die Kavallerie-Pferde eines jeden Waffendienstes besteht in 15 Pfund Heu, zehen Pfund Stroh und zwei Drittel-Simmer Hafer, die Ration für die zum Transport und Artillerie-Park bestimmten Pferde ist zu 18 Pfund Heu, und drei Viertel-Simmer Hafer festgesezt. Die Einwoner werden sich immer erinnern, daß sie ihre Freiheit den großmütigen Aufopferungen der Vaterlands-Verteidiger verdanken; diese hingegen werden nicht vergessen, daß der Einwoner, der die nämlichen Abgaben wie im Innern Frankreichs zu geben hat, ihr Bruder ist, und wie ein Bruder behandelt werden muß; sie werden mit der gewönlichen Kost des Einwoners anstatt dessen, was das Gesetz ihnen zuspricht, zufrieden seyn. Die Orts-Verwaltungen und Militär-Kommandan-

ten werden sich vereint alle Mühe geben, um die Eintracht zwischen den Einwonern und Vaterlands=Verteidigern zu erhalten.

Art. 5. Die Art, die von den Einwonern gemachten Lieferungen zu bestimmen, ist in der Instruktion, die gegenwärtigem Beschlusse beiliegt, angegeben.

Art. 6. Die Kompagnien Launoy und Petit bleiben mit dem regelmäßigen Austeilungsgeschäft, das in den im ersten Artikel angefürten Gemeinden geschehen muß, jede in ihrem Bezirke beauftragt; und im Falle einer Versäumniß von ihrer Seite soll sogleich zur Anname anderer Lieferungs=Unternemer geschritten werden.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß und beiliegende Instruktion sollen auf Betreiben der Zentral=Verwaltungen in beiden Sprachen gedruckt, gelesen, bekannt gemacht, in allen Gemeinden der vier Departemente angeschlagen, und nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden.

Beschlossen in Mainz am 6ten Floreal 6ten Jahrs der fränkischen Republik

Rudler.

Instruktion.

Um den Dienst der Lieferungen in den Kantonirungen in regelmäßigen Gang zu bringen, und die Rechnungsführung zu ordnen, wurde von dem Regierungs=Kommissär, dem Ober=General, und Ober=Kriegs=Kommissär der Armee folgender Geschäftsgang vestgesezt.

1. Der Kommandant eines Detaschements hat bei seiner Ankunft in einer Gemeinde dem Munizipal=Agenten, welcher die Polizei versieht, den Befehl des Obergenerals oder des Kommandanten im Departement, der ihm auftrug, sich mit seinem Detaschement in diese oder jene Gemeinde zu begeben, vorzuzeigen. Ohne diesen ausdrücklichen Befel ist es jedem Offiziere verboten, die Kantonirung zu verändern, und jedem Munizipal=Agenten ihn aufzunemen.

2. Der Kommandant des Detaschements hat dem Munizipal=Agenten ein doppeltes Verzeichniß aller Soldaten und Pferde, welche die Gemeinde ernären soll, von seiner Hand als warhaft bescheinigt, zu übergeben. Dieser Munizi-

pal-Agent hat sich von der Richtigkeit dieser Verzeichnisse zu überzeugen; er behält eines davon für sich, und überliefert das andere alle fünf Tage mit seiner Unterschrift bescheinigt, und mit einer Anzeige der etwa geschehenen Veränderungen der Kantons-Verwaltung. Diese Verwaltung hat alsdann alle Dekade eine Tabelle über die besondern Verzeichnisse der Gemeinden, die von ihr visirt seyn muß, der Zentral-Verwaltung des Departements zuzuschicken, die sie darauf mit dem Register der in ihrem Bezirk kantonirenden Truppen, welches ihr von dem Obergeneral oder dem Kommandanten im Departement zugestellt werden soll, vergleichen wird.

3. Auf Ansicht dieser Verzeichnisse hat die Zentral-Verwaltung in Vereinigung mit einem vom Ober-Kriegs-Kommissär dazu ernannten Kriegs-Kommissär, den Ertrag der einer jeden Gemeinde für gemachte Lieferungen schuldigen Entschädigungen zu bestimmen.

4. Die Zentral-Verwaltung muß ein besondres numerirtes und paraphirtes Register halten, in welches alle Entschädigungen, die einer jeden Gemeinde zukommen, und die von ihr und dem Kriegs-Kommissär, der sein Visa beisetzen muß, anerkannt sind, eingetragen werden sollen. Die Verwaltung hat alle Dekade jedem Munizipal-Agenten durch die Munizipal-Verwaltungen, einen von ihr unterzeichneten Auszug des Ertrags der einer jeden Gemeinde zukommenden und anerkannten Entschädigungen, zustellen zu lassen. Diese Auszüge sollen von den Einnemern der Kontributionen angenommen, und die darin angegebene Summe an der von den Gemeinden schuldigen Kontribution als abgetragen angesehen werden. Auch die Beamten der Kontributions-Einname müssen diese Auszüge gleichfalls annemen, und sie alle Dekade dem General-Einnemer des Departements zuschicken, der den Ertrag auf die Tabelle der Einnamen eintragen wird.

5. Sobald ein Korps oder Detaschement im Marsche ist, sollen ihm die Einwoner Quartier und Lebensmittel, so wie auch Fourage für die Pferde nach dem im 3ten Artikel des Beschlusses angezeigten Preise liefern, wofür sie wie für die andern Lieferungen bezalt werden.

Bei Ankunft der Truppen in der Gemeinde, wo sie einquartirt werden sollen, muß der Offizier oder Kommandant dem Munizipal-Agenten seine Marschroute vorzeigen, und muß sein Korps oder Detaschement versammeln, damit der Agent sich überzeugen kann, ob die darin angefürten Truppen und Pferde wirklich gegenwärtig sind. Darauf teilt er die Quartier-Billete aus, und der Quartiermeister oder Kommandant übergiebt ihm ein Zeugniß, worin die Anzal der Soldaten und Pferde, welche Lebensmittel und Fourage empfangen haben, angezeigt sind, damit nach der oben beschriebenen gesetzlichen Form die Bezalung betrieben werden kann.

Rudler.

Nro LXVIII. Schreiben der Zentral-Verwaltung vom Donnersberg an die Munizipal-Verwaltungen, worin denselben Erläuterungen über den vorhergehenden Beschluß des Regierungs-Kommissärs gegeben werden.

Mainz den 9ten Floreal, 6ten Jahrs der Republik.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Munizipal-Verwaltungen der Kantone.

Wir schicken euch, Bürger, den Beschluß des Regierungs-Kommissärs Rudler, vom 6ten Floreal, wodurch er die Art bestimmt, wie vom 15ten dieses Monats an, die fränkischen Truppen und ihre Pferde von den Einwonern eurer Kantone erhalten werden sollen. Dabei werdet ihr die Instruktion finden, die sich auf den genannten Beschluß bezieht.

Schon lange hatte der Regierungs-Kommissär die Notwendigkeit gefült, den Unordnungen, welche die Unterhaltung des Militärs in Gefar bringen, und die Einwoner zahllosen Mißhandlungen aussetzen, ein Ende zu machen. Eife-

rigst auf das Wohl des Vaterlands-Verteidigers und friedlichen Landmanns bedacht, hat er verordnet, daß der Soldat, da wo keine militärische Magazine sind, von seinem Hauswirte ernährt werden soll; zu gleicher Zeit sichert er aber auch den Leztern eine gerechte und gleichgeltende Entschädigung für alle Lieferungen, die sie zu Gunsten der erstern machen werden. Euer besonderes Interesse, jenes eurer Verwalteten, erheischen eure ganze Anstrengung zur Entfernung aller Hindernisse, welche sich den Verfügungen dieses Beschlusses bei der Ausfürung entgegenstämmen könnten. Euch liegt es ob, euren Mitbürgern deutlich vor Augen zu legen, daß der Kosten-Ertrag für Ernärung und Fourage, nach der in dem angefürten Beschlusse bestimmten Grundlage ausgerechnet, als Zalung des Anteils an den direkten Auflagen des 6ten Jahrs angenommen, und daß jeder Bürger, im Verhältniß dessen, was er zur Lieferung beigetragen hat, dadurch erleichtert wird. Euch liegt es ob, Bürger, mit der anhaltentsten Aufmerksamkeit auf die Beobachtung aller in der oben angefürten Instruktion enthaltenen Regeln zu wachen; alle sind äußerst notwendig, und die Ordnung, welche in der Rechnungsfürung herrschen muß, zwingt uns, euch dafür verantwortlich zu machen.

Der Regierungs-Kommissär bestimmt deutlich genug (im ersten Artikel seiner Instruktion) die gegenseitigen Pflichten der Munizipal-Agenten und der Militär-Kommandanten bei Ankunft der Truppen in jeder Gemeinde; wir halten daher jede andere Bemerkung für überflüßig.

Es ist den Agenten jeder Gemeinde (im 2ten Art.) vorgeschrieben, euch alle fünf Tage ein Verzeichniß der Anzal der Soldaten und Pferde, die darin sich aufgehalten haben, zu übergeben, und darauf alle Verlegungen die wärend dieser Zeit geschehen seyn könnten, anzumerken. Diese besonderen Verzeichnisse müssen euch zur Verfertigung der General-Tabelle dienen, welche ihr gehalten seyd, alle Dekade der Zentral-Verwaltung zuzuschicken, damit dieselbe sie mit dem Verzeichniß der im Umfang ihres Departements kantonirenden Truppen vergleichen könne; es ist also unmasgeblich nötig, bei diesen Unternemungen eine strenge Genauigkeit zu beobachten, und den Eifer der Agenten immer in Tätigkeit zu

erhalten, damit sie nicht durch irgend einen Aufschub oder Mangel an Richtigkeit, aufgehalten werden. Noch einmal, Bürger, müssen wir euch daran erinnern, daß nach den in Ordnung gefundenen Tabellen, die nach allen in der obigen Instruktion vorgeschriebenen Regeln verfaßt sind, die Central-Verwaltung die allgemeine Tabelle über die einer jeden Gemeinde zukommenden Entschädigungen, welche an ihren direkten Auflagen vom 6ten Jahr abgezogen werden, verfertigen wird; ihr werdet zum voraus einsehen wie unangenehm es der Central-Verwaltung seyn müßte, sich genötigt zu sehen, euch für den Verlust, den die Gemeinden eures Kantons wegen Nichbeobachtung der vorgeschriebenen Regeln leiden könnten verantwortlich zu erklären.

Um endlich nichts zu unterlassen was zur Erleichterung eurer Verrichtungen in diesem Augenblicke, oder zu der Epoche, da ihr mit der Unterabteilung der direkten Auflagen beschäftigt seyn werdet, beitragen kann, und um jedem Bürger die Entschädigung zuzusichern, die ihm durch Abzug an diesen Auflagen im Verhältniß dessen, was er zur Unterhaltung der fränkischen Truppen geliefert haben wird, bewilligt werden soll, raten wir euch, von jedem Agenten der Gemeinde, in Verbindung mit seinem Adjunkten, ein Register halten zu lassen, in welchem man jedem einzelnen Bürger ein Blatt anweißt, worauf die von ihm gemachten Lieferungen geschrieben werden, und um euch keinen Zweifel über die Verfertigung und Haltung dieses Registers zu lassen, wollen wir setzen, daß z. B. der Bürger N. genötigt gewesen wäre, fünf Tage lang vier Infanteristen und hernach drei Tage lang zwei Kavaleristen zu ernären; da nun der Beschluß jenem Bürger, welcher einen Soldaten ernährt, 6 Sous für den Tag, und für jede komplette Ration Fourage 18 Sous bestimmt, so kann der Agent am Rand einer jeden Seite eine Kolonne weiß lassen, um in der Folge den Anteil an den direkten Auflagen darein schreiben zu können, welcher dem Bürger N. angesezt werden wird, und den wir z. B. auf 20 Livres 14 Sous bestimmen wollen; er hat also auf sein Register die Ausgaben des Bürgers N. folgendermassen anzuzeigen:

Name des Bürgers.	Eigenschaft und Bestimmung der Lieferungen.	Zugestandene Entschädigung	Anteil von den Kontributionen
N. . .	Ist angesezt in der Kontribution zu . .	. . . .	20 Liv. 14 S.
Idem . .	Hat fünf Täge durch vier Soldaten ernährt, bekömmt also . .	6 Liv. . .	. . . .
Idem . .	Zwei Täge durch zwei Soldaten ernährt	1 = 16 S.	. . . .
Idem . .	Hat für zwei Pferde drei Täge Fourage geliefert, zu	5 . . 8 . .	. . . .
	Die Summe . .	13 Liv. 4 S.	
	bleibt noch an Kontribution zu zalen . .	. . . .	7 Liv. 10 S.

Dieses Register gut geführt, sichert einem jeden Einzelnen die Entschädigung, welche er Recht hat zu fordern, und ist dem Agenten sehr behülflich bei der Bestimmung dessen, was einem jeden Einwohner, und was von diesem dem Staate zukommt.

Wir fügen diesem Modell von Register eine Tabelle bei, welche die Anzal der Fourage-Rationen bestimmt, die den Militär-Personen von jedem Grade und Waffen, die Dienste thun und bei ihrem Korps gegenwärtig sind, nach den am 1sten Ventos 6ten Jahrs bestehenden Beschlüssen zukommen, welche der Central-Verwaltung vom Regierungs-Kommissär mitgeteilt wurden, um gedruckt und an die Kantons-Verwaltungen geschickt zu werden.

Bestimmung der Fouragebeziehenden.	Zal der zugestandenen Rationen.	Bemerkungen.
Obergeneral	12	
Divisions-General	8	
Brigade-General	6	
Brigaden-Chef der Kavallerie, der Artillerie, des Geniekorps, und vom General-Staab	4	

Bestimmung der Fouragebeziehenden.	Zal der zugestandenen Rationen.	Bemerkungen.
Brigaden-Chef der Infanterie und Kommissär-Ordonnateur . . .	3	
Eskadrons-Chef und Kapitain der Kavallerie, Artillerie und Geniekorps .	3	
Platz-Kommandant der ersten Klasse .	2	
Platz-Kommandant der zweiten Klasse .	2	
Bataillons-Chef der Infanterie und gewönlicher Kriegs-Kommissär . .	2	
Lieutenant und Unter-Lieutenant der Kavallerie, Artillerie und des Geniekorps .	2	
Kapitain-Lieutenant und Unter-Lieutenant der Infanterie, wenn sie älter als 50 Jahre und beritten sind . .	1	

Was die Ernärung der Offiziere anbelangt, so hat der Regierungs-Kommissär auf eine bestimmte Art verordnet, daß sie sich mit dem Einwoner gutwillig abfinden, da dieselbe ihnen nichts anders als das Logis zu geben schuldig sind.

Jede weitere Erläuterung über diesen Brief wäre unnütz; wenn jedoch in der Folge über die Verfügungen des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs Fragen entstehen sollten, so zögert nicht uns dieselben bekannt zu machen, damit wir euch Erklärungen darüber geben können.

Eure Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und den Eifer, den ihr für die Erfüllung eurer Pflichten zu äußern nie aufgehört habt, sind uns Bürge für den glücklichen Erfolg, der vom Bürger Rudler angenommenen Maßregeln; zält eurer seits auf die Bemühungen der Zentral-Verwaltung und auf die täti-

gen

gen Unterstützungen der Militärkommandanten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingre, Präsident; Bertrand, Gugel, Petersen, Moßdorf, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Fr. Mathis, Generalsekretär.

Nro LXIX. Einrichtung der Primär- Central- und Spezial-Schulen.

Freiheit. Gleichheit.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz den 9ten Floreal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers,

Nach Ansicht der verschiedenen Vorstellungen die ihm sowol von dem Bürger Best, Rektor der Universität zu Köln, als auch von dem ehmaligen Vorstande dieser Gemeinde und von den Gliedern der übrigen Universitäten in den eroberten Ländern gemacht worden sind, in Betreff des wirklichen Zustandes der öffentlichen Erziehung und der verbesserten Einrichtung, die bei derselben gegenwärtig vorgenommen werden könnte;

In Erwägung, daß zur Verbreitung der Aufklärung, zur Beförderung der Wohlfart der Staaten und des Glücks ihrer Bürger nichts wichtiger, als die Erziehung der Jugend, und es dringend ist, den öffentlichen Unterricht nicht zu unterbrechen, und demselben einstweilen bis zu seiner endlichen Organisation, den Karakter zu geben, der ihm in dieser Lage zukömmt, um die wachsende Generation zum Genusse der Wohltaten der Freiheit, deren Morgenröte ihre Wiege beleuchtet, vorzubereiten;

Beschließt folgendes:

Art. 1. Die öffentliche Belehrung auf den Universitäten Köln, Mainz, Bonn und Trier soll in Primär-Schulen, eine Central-Schule und in Spezial-Schulen verteilt werden.

§. 1. Primär-Schulen.

Art. 2. Es sollen Primär-Schulen sowol für die Knaben als für die Mädchen statt haben.

Art. 3. Die Primär-Schulen der Knaben teilen sich in 2 Klassen.

In der ersten lernen sie Lesen und Schreiben, die französische und deutsche Sprache, die gemeinen Regeln der Aritmetik und die Anfangsgründe der Decimal-Rechnung, so wie auch die Grundregeln einer bürgerlichen und republikanischen Moral.

Anmerk. Um die Kosten zu verringern, und die ersten Lehren des öffentlichen Unterrichts den Umständen anzupassen, sollen die Pfarr-Schulen und die der Stifter für diese erste Stufe der Primär-Schulen gelten. Man hat darinn nur die Lehre der Decimalrechnung, der französischen Sprache und der republikanischen Moral einzufüren. Diese Moral soll anstatt der Katechismen und der andern Lehrbücher einer Glaubenssekte, welche es auch immer sey, gelehrt, und alle Kinder, ihre Eltern mögen eine Religionsmeinung bekennen, welche sie wollen, sollen dabei zugelassen werden.

In der zweiten Klasse sollen die Regeln der französischen und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Erdbeschreibung, der Geschichte sowol der Völker als der Natur vorgetragen, und das Verhältniß der Maase und Gewichte der fränkischen Republik zu den Maasen und Gewichten des Landes gelehrt werden.

Art. 4. Die Mädchen-Schulen teilen sich gleichfalls:

In die erste Klasse, wo man sie im Lesen und Schreiben, der deutschen und französischen Sprache, den gewönlichen Regeln der Aritmetik und den Anfangsgründen der Decimalrechnung, so wie in einer bürgerlichen und republikanischen Moral unterrichtet;

Und die zweite, worinn man ihnen wichtigere Erläuterungen über diese Kenntnisse giebt, und ihnen das Wesentliche über das Verhältniß der Maase und Gewichte der Republik zu jenen des Landes lehrt. Auch sollen sie zu allen Arten nüzlicher und gewönlicher Handarbeiten vorbereitet werden.

Art. 5. Die erste Klasse der Primär-Schulen soll nicht allein in den Gemeinden, wo Universitäten sind, sondern in allen Gemeinden der vier Departemente, in welchen Pfarr- oder Stifts-Schulen sind, errichtet werden.

§. 2. Central-Schule.

Art. 6. Die Central-Schule soll in drei Sektionen verteilt werden.

In der ersten Sektion sollen seyn

1) Ein Lehrer der Zeichenkunst. 2) Ein Lehrer der Natur-Geschichte. 3) Ein Lehrer der alten griechischen und lateinischen Sprachen. 4) Ein Lehrer der französischen Sprache.

In der zweiten Sektion

1) Ein Lehrer der Moral. 2) Ein Lehrer der mathematischen Anfangsgründe. 3) Ein Lehrer der Physik und Experimental-Chymie.

In der dritten Sektion

1) Ein Lehrer der schönen Wissenschaften. 2) Ein Lehrer der Geschichte. 3) Ein Lehrer der Gesetzgebung.

Bei der Central-Schule soll eine Bibliotek sein, die ihren Bibliotekar haben wird.

§. 3. Spezial-Schulen.

Art. 7. Die juristische Fakultät soll eine besondere Schule der Rechts-Lehre bilden, und soll bestehen in

1) Einem Lehrer des Natur-Rechts. 2) Einem Lehrer der politischen Wissenschaften und des allgemeinen Staats-Rechts. 3) Einem Lehrer der fränkischen Gesetze.

Art. 8. Die medizinische Fakultät soll eine besondere Schule der Arzneiwissenschaft bilden, und bestehen aus

1) Einem Lehrer der Anatomie und Physiologie. 2) Einem Lehrer der theoretischen und praktischen Chymie und der Arzneimittel. 3) Einem Lehrer der Patologie und der allgemeinen Therapeutik. 4) Einem Lehrer der besondern Therapeutik, der Clinik u. s. w. 5) Einem Lehrer der Chirurgie und Entbindungs-Kunst. 6) Einem Lehrer der Thierarznei-Kunde.

Art. 9. Es soll ferner ein Lehrer der Astronomie und der Feldbaukunst bestimmt werden.

Art. 10. Der Ort der verschiedenen Schulen, die Besoldung und Ernennung der Lehrer soll durch einen folgenden Beschluß angegeben werden.

Art. 11. Um dieses zu bewerkstelligen, soll jede Universität ein Verzeichniß eingeben über die Gebäude welche sie zu ihrem Gebrauche hat und die ihr eigentümlich sind, über ihre Einkünfte, von welcher Art dieselben sind, wo sie bezogen und wie sie bis daher verwaltet worden sind. In dieser Hinsicht sollen alle Vorsteher von Erziehungs-Häusern oder Kollegien, die einen Teil dieser Universitäten ausmachen, alle Rezeptoren und Zahlmeister benannter Universitäten Rechnung über die besagten Einkünfte ablegen, und diese Rechnungen den verschiedenen Munizipalitäten zu Köln, Mainz, Bonn und Trier vorgelegt und von denselben als wahr bescheinigt werden.

Nebstdem sollen die Universitäten eine Anzeige über die Namen der wirklich angestellten Lehrer, ihre Lehr-Fächer und Besoldungen, und die Art, wie diese ausbezahlt wurden, einsenden.

Endlich haben sie ein Verzeichniß derjenigen Subjekte beizulegen, die unter den alten Professoren und Schullehrern beibehalten, so wie auch solcher, die an ihre Stelle gesezt werden könnten, oder die neue Lehrämter zu bekleiden haben, wie jene der Erzieherinnen.

Diese Verzeichnisse sollen zuerst den Munizipalitäten, welche ihr Gutachten zu geben haben, und dann den Departements-Verwaltungen vorgelegt werden, welche sie mit ihren Anmerkungen begleitet auf das schleunigste an den Regierungs-Kommissär einzuschicken haben, damit derselbe diese provisorische Schul-Einrichtung sogleich vornemen könne.

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll den Departements-Verwaltungen und den Munizipalitäten der vier Gemeinden, Köln, Bonn, Mainz und Trier, desgleichen den Rektoren oder Vorstehern der vier Universitäten zugefertigt werden, mit der Einladung, dessen Vollzug zu beschleunigen.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Rudler.

Nro LXX. Formalitäten zur Unterscheidung der ächten von den falschen Pacht- und Erbbestandstiteln.

Auszug aus dem Beratschlagungs-Register der Zentral-Verwaltung des Departements vom Donnersberg vom 13ten Floreal 6.

Nach Ansicht des Briefes des Direktors der Einregistrirungs-Gebüren, und Nationaldomänen vom 10ten dieses Monats, worinn er der Zentralverwaltung die Anzeige macht, daß verschiedene Personen vom linken Rheinufer sich auf das rechte begeben, und mit der geistlichen Administration in Heidelberg gegen eine Belohnung Erbbestände eingehen über die Güter, die die benannte Administration ehemals in diesem Departemente besaß, daß diese Erbbestände antidatirt, und in der nämlichen authentischen Form ausgestellt werden, die sie vor Ankunft der französischen Armeen hatten, so, daß es schwer hält, die falschen zu unterscheiden, in Erwägung, daß man schleunig diesen verbrecherischen Kunstgriffen der Feinde der Republik entgegen arbeiten, das Staatseigentum gegen alle Verschleuderungen der Habsüchtigen, und Uibelgesinnten sichern, und deshalb eine sichere, und einförmige Art festsetzen muß, wie man den rechtmäßigen Inhabern der Nationaldomänen ihren durch rechtliche Titres erworbenen Genuß erhalten, und die betrügerischen Ränke der Verschleuderer des Staatseigentums an Tag bringen kann, beschließt die Zentralverwaltung, nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Gewalt.

Art. 1. Alle Pächter und Inhaber von Nationaldomänen, besonders jene, die Güter in Erbbestand haben von den ehemaligen Gewalten dieser Gegend, vom

Emigranten, Kapiteln, und geistlichen Körperschaften, deren Güter zum Vorteile der Republik sequestrirt sind, sind gehalten, ihre Urkunden und Titres der Munizipal-Verwaltung ihres Kantons vorzulegen, um sie paraphiren und certifiziren zu lassen.

Art. 2. Die Munizipal-Verwaltungen sind gehalten, ehe sie ihre Handzeichen hinsetzen, mit Zuziehung ihrer Kommissäre der vollziehenden Gewalt dieselben zu verifiziren, um ihre Rechtmäßigkeit zu begründen; sie sollen deshalb ein Certifikat, unterzeichnet vom Agenten, Adjunkten und den vier ältesten Bürgern der Gemeinde, wo der Pächter wohnt, begehren, worauf die Unterzeichner bescheinigen, daß der Inhaber ihrem Wissen nach, den Genuß des Gutes seit dieser oder jener Zeit hat, und daß er es auf eine rechtmäßige Art, so wie der Titre aussagt, erhalten habe.

Art. 3. Die Unterzeichner des vorbenannten Certifikats, so wie die Munizipal-Verwaltungen, die die von den Pächtern vorgelegten Titres durch ihre Handzeichen bestätigten, sind persönlich für die Warheit verantwortlich, und haften der Republik für den Schaden, der aus ihrer übereilten Bestätigung in der Folge falsch befundener Titres entspringen wird.

Art. 4. Die Munizipal-Verwaltungen sollen ihr Certifikat auf die Titres selbst setzen, und der vier bescheinigenden Bürger erwänen.

Art. 5. Die Einnemer der National-Domänen sollen keinen Pacht oder Titre, der von den im ersten Artikel bemeldeten Gewalten und Personen herkömmt, als wahr annemen, wenn nicht die im 2ten und 4ten Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Art. 6. Die Munizipal-Verwaltungen sollen auf der Stelle der Central-Verwaltung die Anzeige jener Titres machen, die sie des Betrugs verdächtig finden, damit dieselbe nach eingezogener Auskunft von Seiten der Munizipal-Verwaltung, und dem Einnemer der Domänen das Nötige beschliessen kann.

Art. 7. Ausfertigung von gegenwärtigem Beschlusse soll allen Munizipal-Verwaltungen, und dem Direktor der Einregistrirungs-Gebüren und Natio-

nal-Domänen zugeschickt werden, welcher denselben den Einnemern der besagten Gebüren mitteilen wird.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident; Gugel, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Malingré Präsident, Mathis, General-Sekretär.

Nro LXXI. Verordnung, die Erbschaften betreffend.

Auszug aus den Beschlüssen des Regierungs-Kommissärs in den vier neuerrichteten Departementen des linken Rheinufers.

Mainz, den 17ten Floreal, 6ten Jahrs der einen und unteilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, in der Absicht, kraft der ihm vom Vollziehungs-Direktorium durch den Beschluß vom 14ten leztern Brümär erteilten Vollmachten, die Einwoner dieser Länder des Genusses der wohltätigen Verfügungen der fränkischen Gesetzgebung in Aufhebung der Verschiedenheit der Gebrauchs- und Gewonheits-Rechte in Erbteilungs-Sachen, teilhaft zu machen, ein einförmiges Verfaren in die Erbschafts-Rechte einzufüren, und dadurch einen der karakteristischen Züge der Gleichheit bekannt zu machen; Beschließt:

Art. 1. Die im folgenden Artikel angegebenen Gesetze sollen in den vier neu errichteten Departementen auf dem linken Rheinufer bekannt gemacht und als Verordnung vollzogen werden. Zu diesem Ende sollen sie gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche gehalten sind, sie in ihre Register einzutragen, und die geschehene Bekanntmachung derselben dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu berichten.

Art. 2. Diese Gesetze oder Auszüge aus den Gesetzen sind folgende:

Auszug aus dem Dekrete vom 15ten März 1790, Feudal-Rechte betreffend:

Art. 1. Alle Privilegien, alle Feudal- oder Adelsrechte der Güter sind aufgehoben, folglich die sämmtlichen Vorrechte Aelterer vor Jüngern, und des männlichen Geschlechts vor dem Weiblichen, in Ansehung der Lehen, Domänen und adelichen Allodien, und die Ungleichheit der Erbtheile wegen der Qualität der Personen, abgeschaft. Demnach sollen alle sowol direkte als kollaterale, sowol bewegliche als unbewegliche Erbgüter, die vom Tage der Bekanntmachung dieses an, eröffnet werden, ohne Rücksicht auf die ehmaligen Adelichkeit der Güter und der Personen, zwischen den Erben nach eben den Gesetzen, Statuten und Gebrauchs-Rechten geteilt werden, welche die Erbteilungen zwischen allen Bürgern anordnen. Alle diesem zuwider laufende Gesetze und Gebräuche bleiben aufgehoben und abgeschaft.

Auszug aus dem Dekrete vom 8ten und 15ten April 1791.

Art. 2. Jede Ungleichheit unter Intestat-Erben, die ehemals vom Umstande ob sie Vor- oder Nach-geboren, männlich oder weiblichen Geschlechts waren, oder von landesgebräuchlichen Ausschliessungen herrürete, sowol in gerader als Seiten-Linie, ist abgeschaft.

Alle Erben in gleichem Grade ererben gleiche Anteile an den Gütern, die ihnen kraft des Gesetzes zufallen. Eben so soll auch die Teilung bei jedem Stamme, in den Fällen wo das Repräsentations-Recht statt findet, zu gleichen Teilen geschehen.

Dem zufolge sind die Verfügungen der Gewonheits-Rechte und Statuten, welche die Töchter und ihre Abkömmlinge vom Rechte ausschlossen mit den Mannspersonen oder den Abkömmlingen von Mannspersonen zu erben, abgeschaft.

Eben so sind auch die Verordnungen der Gewonheits-Rechte welche bei der Abteilung sowol beweglicher als unbeweglicher Güter von einerlei Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter unter den in verschiedenen Ehen erzeugten Kindern Unterschiede festsetzen, abgeschaft. (1ter Artikel.)

Art. 3.

Art. 3. Das Repräsentations-Recht soll in gerader absteigender Linie in allen Gewonheits-Rechten bis ins Unendliche statt haben. (Auszug aus dem 2ten Art.)

Art. 4. Die Fremden, wenn sie auch gleich ausser dem Königreich (der Republik und den vier neuen Departementen) wonen, sind fähig, die Erbschaften ihrer Anverwandten in Frankreich, selbst wenn es Franken sind, zu beziehen. Eben so können sie auch nach allen durch das Gesetz erlaubten Mitteln und Wegen anordnen und annemen. (3ter Art.)

Art. 5. Die Verfügungen des obigen 1ten und 3ten Artikels, (des 2ten und 3ten Artikels dieser gegenwärtigen Verordnung), sollen bei allen Erbschaften statt haben, welche nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets sich eröffnen werden, ohnnachteilig der kontraktmäßigen Erbeinsetzungen, oder anderer Klauseln, welche gesetzmäßig, es sey durch Ehe-Kontrakte, oder durch Heurats-Punkte in den Ländern, wo diese als Kontrakte galten, stipulirt worden sind, als welche den alten Gesetzen gemäß vollzogen werden sollen. (4ter Artikel.)

Dekret vom 8ten September 1791, sanktionirt den 10ten.

Art. 6. Die National-Versammlung, nach Anhören des Berichts ihrer Konstitutions- und Berichten-Ausschüsse, über die Anmerkungen und Erinnerungen der im Jahre 1789 zu Villeneuve de Berg versammelten Wahlmänner, und über diejenigen des Direktoriums der Rohne- und Loire-Departemente und der Munizipalität von Lyon;

Dekretirt, daß die Testamente und andere lezten Willens-Verordnungen, welche die Notarien der ehemaligen Provinzen Vivarais, Lyonnois, Forez und Beaujolois, bis zur leztern Bekanntmachung dieses gegenwärtigen Dekrets verfaßt oder aufgenommen, und sich dabei begnügt haben, die Unmöglichkeit oder Unerfarenheit des Unterschreibens der Testirer oder Zeugen blos anzuzeigen, ohne ausdrücklich zu melden, daß die besagten Testirer oder Zeugen gesagt haben, des Schreibens unerfaren oder zu schreiben ausser Stand zu seyn, unter diesem Vor-

wande bei den Gerichten nicht als ungültig angefochten werden können: sie erklärt zu diesem Ende, gedachte Testamente und andere lezten Willens-Verordnungen, worinn diese ausdrückliche Erwänung ausgelassen wäre, für giltig; verbietet den Gerichten, den deswegen schon angestellten oder noch anzustellenden Nullitäts-Klagen Gehör zu geben; jedoch ohnnachteilig der Vollziehung der vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets in lezter Instanz schon ausgesprochenen oder in Rechtskraft übergegangenen Urteile, wie auch ohne Nachteil der Ansprüche der Partien wegen der vor gedachter Bekanntmachung durch die angestellten und nicht abgeurteilten Klagen, aufgelaufenen Kosten.

Art. 7. Dekretirt überdieß, daß künftighin in den Testamenten und andern lezten Willens-Verordnungen welche die Notarien verfassen werden, wenn die Testirer oder Zeugen des Schreibens unerfaren sind, oder nicht unterschreiben können, besagte Notarien gehalten seyn sollen, ihre an die Testirer oder Zeugen gethane Auffoderung zum Unterschreiben, und derselben Erklärung oder Antwort, daß sie des Schreibens unerfaren sind oder nicht unterschreiben können, ausdrücklich zu erwänen; alles bei Strafe der Ungültigkeit der Testamente und anderer lezten Willens-Verordnungen, worinn gedachte Erwänung ausgelassen wäre.

Auszug aus dem Dekrete vom 25ten Oktober und 14ten November, die Abschaffung der Substitutionen betreffend.

Art. 8. Alle Substitutionen sind künftighin untersagt und verboten. (1ter Artikel.)

Art. 9. Diejenigen Substitutionen, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets durch irgend einigerlei Akte gemacht worden sind, die aber bis auf die Zeit besagter Bekanntmachung nicht eröffnet seyn werden, sind und bleiben aufgehoben und ungültig. (2ter Artikel.)

Art. 10. Die Substitutionen, die zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets eröffnet sind, sollen zum Vorteile blos derrjenigen gültig seyn, die alsdenn die substituirten Güter oder das Anspruchs-Recht auf dieselben wirklich geerbt haben werden. (3ter Artikel.)

Auszug aus dem Dekrete vom 7ten Merz, 1793.

Art. 11. Die Freiheit über seine Güter, es sey nun auf den Todesfall oder unter Lebenden, oder durch kontraktmässige Schenkung in gerader Linie, zu verfügen, ist aufgehoben; demnach sollen alle Descendenten ein gleiches Recht in der Teilung der Güter ihrer Ascendenten haben.

Dekret vom 18ten Brümär des 2ten Jahrs der fränkischen Republik.

Art. 12. Der National-Konvent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses über eine Petition des National-Kommissärs bei dem Gerichte des Weissenburger Distrikts angehört, worinn er um eine Entscheidung ansucht, ob in den Gewonheiten, die das Devolutions-Recht aufstellt, und namentlich in den Orten in welchen das Mandat-Statut gilt, die Kinder der zweiten Ehe in Vollziehung des 3ten Theils des 1sten Artikels des Gesetzes vom 8ten April 1791, das die Intestat-Erbschaften betrift, mit den Kindern der ersten Ehe zu gleichen Teilen die beweglichen und unbeweglichen Güter ihres Vaters oder ihrer Mutter oder sonst eines gemeinschaftlichen Anverwandten in aufsteigender Linie erben sollen;

In Erwägung, daß der dritte Teil des 1sten Artikels des Gesetzes vom 8ten April 1791 ganz besonders in der Absicht gemacht worden ist, eben die Devolutions-Gewonheiten abzuschaffen, und daß dieses Gesetz sich auf die beweglichen und unbeweglichen Güter erstrecken soll, die zur Zeit seiner Verkündigung kraft der Devolution in den Händen eines Ehegatten sind, der mit Kindern seinen Gemahl überlebt; gehet dabei zur Tages-Ordnung über.

Dekret die Rechte der unehelich gebornen Kinder betreffend.

Art. 13. Die wirklich vorhandenen ausser der Ehe gebornen Kinder sollen zu den Erbverlassenschaften ihrer Väter und Mütter die künftighin eröfnet werden, unter dem im ersten hiernach folgenden Artikel angezeigten Vorbehalte zugelassen werden. (Auszug aus dem 1sten Artikel des Gesetzes vom 12ten Brümär, 2ten Jahrs.)

Art. 14. Ihre Rechte von Erbschaftsfähigkeit sind die nämlichen, wie die der andern Kinder. (2ter Artikel ibidem.)

Art. 15. Um zur Ausübung der hier oben gedachten Rechte zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters zugelassen zu werden, sollen die ausser der Ehe gebornen Kinder gehalten sein, ihren Standes-Besiz (possessionem Status) zu beweisen. Dieser Beweis soll nur durch das Beibringen öffentlicher oder Privat-Schriften des Vaters, oder aus dem Verfolge der aus Vaterschaft und ununterbrochen sowol auf ihren Lebens-Unterhalt als auf ihre Erziehung verwendeten Sorgfalt gefürt werden können.

Die nämliche Verfügung gilt auch in Ansehung der mütterlichen Erbschaft. (8ter Art. ibid.)

Art. 16. Vom heutigen Tage an, soll die wechselseitige Erbfähigkeit zwischen den ausser der Ehe geborenen Kinder, deren Kindschaft, (filiatio) auf die eben jezt bestimmte Art erwiesen seyn wird, und ihren Seiten-Verwandten wenn keine Erben in gerader Linie vorhanden sind, statt finden. (Auszug aus dem 9ten Art. ibid.)

Art. 17. Was die ausser der Ehe geborenen Kinder betrift, deren Vater und Mutter zur Zeit der Bekanntmachung des Civil-Gesetz-Buchs noch am Leben seyn werden; so sollen ihr Stand und ihre Rechte in allen Stücken durch die Verfügungen des Gesetzbuchs angeordnet werden. (10ter Art. ibid.)

Art. 18. Jedoch soll im Falle, da die Mutter vor der öffentlichen Bekanntmachung des Gesetzbuchs verstorben wäre, das Anerkennen des Kindes durch den Vater vor einem öffentlichen Beamten hinreichen, in Ansehung seiner den Stand des ausser der Ehe geborenen Kinds darzuthun und es ihrer Erbschaft fähig zu machen. (11ter Art. ibid.)

Art. 19. Das nämliche gilt in dem Falle, da die Mutter abwesend, oder es ihr nicht möglich wäre, durch ihr Eingeständniß das Anerkennen des Vaters zu bekräftigen. (12ter Art. ibid.)

Art. 20. Hievon sind ausgenommen diejenigen unter solchen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt, im Ehestand lebte.

Diesen soll blos zu ihrer Lebsucht das Drittteil von derjenigen Erbportion zum Eigentum zugeteilt werden, welche ihnen zugehört haben würde, wenn sie in der Ehe wären geboren worden. (13ter Art. ibid.)

Art. 21. Wenn jedoch die Rede von der Erbschaft solcher Personen ist, die durch ein autentisches Urteil oder Akt von Tisch und Bette geschieden sind, so sollen ihre ausser der Ehe geborenen Kinder alle im 1sten Artikel angezeigten Rechte der Erbfähigkeit ausüben können, wenn sie erst nach dem Ansuchen um die Ehescheidung geboren worden sind. (14ter Art. ibid.)

Art. 22. Was diejenigen ausser der Ehe geborenen Kinder betrift, die mit den direkten oder Collateral-Erben um die Erbverlassenschaft ihres Vaters rechten, die vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eröffnet worden, und über deren Ansprüche noch nicht in der lezten Instanz abgeurteilt worden ist, so soll ihnen ein Drittteil der Erb-Portion die ihnen zugefallen wäre, wenn sie in der Ehe wären geboren worden, zugetheilt werden. (15ter Art. ibid.)

Art. 23. Die ausser der Ehe geborenen Kinder und ihre Abkömmlinge sollen die Personen ihrer Eltern in der Ausübung derjenigen Rechte vorstellen, die dieses gegenwärtige Gesetz ihnen zuerkennt. (16ter Art. ibid.)

Art. 24. Der National-Konvent erklärt, daß die ausser der Ehe gebornen Kinder, deren Kinds-Stand auf die im 8ten Artikel vorgeschriebene Art bewiesen seyn wird, die für die Kinder der Verteidiger des Vaterlandes dekretirte Unterstützung gleichfalls geniessen sollen. (19ter Art. ibid.)

Auszug aus dem Dekrete vom 17ten Nivos, 2ten Jahrs, die Schenkungen und Erbschaften betreffend.

Art. 25. Die Schenkungen unter Lebenden, welche seit und einschließlich dem 14ten Julius 1789 gemacht worden, (die nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung gemacht würden,) sind für ungültig erklärt.

Alle diejenigen, die unter dem nämlichen Titel vorher, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gesezmäsig gemacht worden sind, bleiben gültig.

Die kontraksmäßigen Erbeinsetzungen und alle Anordnungen auf den Sterbfall, deren Verfasser noch lebt, sind, selbst wenn sie auch schon vorher (vor der

Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht seyn sollten, ungültig. (Auszug aus dem 1sten Art.)

Art. 26. Die vor dem 14ten Julius 1789 (vor besagter Bekanntmachung) gemachten Anordnungen, welche zugleich Schenkungen unter Lebenden, die unwiederruflich sind, unter welcherlei Benennung sie auch mögen erteilt worden seyn, und eine Erbeinsezung in zukünftige Güter enthalten, sollen nur in Ansehung der Schenkung unter Lebenden, aber nicht in Ansehung der aus der Erbeinsezung herrührenden Güter, wenn der Erbeinsezer noch lebt, gültig seyn. (Auszug aus dem 2ten Art.)

Art. 27. Die ehemaligen Kloster-Geistlichen und Nonnen sind zur Beziehung der Ebschaften gerufen, die ihnen vom 14ten Julius 1798 an zu rechnen, zugefallen sind, (nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung zufallen werden.) (3ter Art.)

Art. 28. Die ehemaligen Mönche und Nonnen, die ihre Gelübde vor dem durch die Geseze vorgeschriebenen Alter abgelegt haben, sind in alle ihre Rechte, sowol in Ansehung der vergangenen als der künftigen Zeit, wieder eingesezt; sie können sie ausüben, als ob sie niemals in die Bände des Kloster-Lebens gefesselt gewesen wären. Die Akte lezter Willensanordnung, die sie etwa vor ihrer Ablegung des Gelübdes (Profession) gemacht haben möchten, sind aufgehoben. (5ter Art.)

Art. 29. Wenn die ehemaligen Mönche oder Nonnen, kraft der obigen Artikel 3 und 5. (27 und 28sten der gegenwärtigen Verordnung) zugleich nebst andern Miterben, zu Erbschaften gelangen, sollen die Mitgifte, die ihnen zur Zeit ihrer Profession von denjenigen die sie erben, mitgegeben worden sind, in ihr Erbanteil mit eingerechnet werden; die Renten oder Jahrgehalte, welche dergleichen Mönchen oder Nonnen von denenjenigen, welche sie erben, mögen ausgesezt worden seyn, sollen erloschen bleiben. (6ter Art.)

Art. 30. Die Kinder, Descendenten, und Seiten-Verwandten können die Verlassenschaften ihrer Eltern, Ascendenten oder anderer Anverwandten nicht erben, ohne die von diesen, vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) ihnen gemachte Schenkungen, in die Erb-

schafts-Masse wieder einzuwerfen, unnachteilig jedoch der Vollziehung derjenigen Gewonheits-Rechte, vermöge welcher die Schenkungen, selbst im Falle da die Donatäre (Beschenkten) der Erbschaft des Schenkers (Donators) entsagen, in die Erbschafts-Masse müssen eingeworfen werden.

Gegenwärtiger Artikel soll vollzogen werden, ungeachtet aller Dispensationen von der Zurückgabe, (dem Wiedereinwerfen in die Erb-Masse,) die in den Oertern, wo sie gültig waren, möchten stipulirt worden seyn. (8ter Art.)

Art. 31. Die Erbschaften von Vätern, Müttern oder andern Ascendenten, und von Seiten-Verwandten, welche künftighin eröffnet werden, sollen zwischen den Kindern, Descendenten oder Erben in der Seiten-Linie zu gleichen Portionen geteilt werden, unangesehen aller Geseze, Gewonheits-Rechte, Schenkungen, Testamente, und Teilungen, die schon gemacht seyn mögen: demnach dürfen die Kinder, Descendenten und Erben in der Seiten-Linie, selbst wenn sie auch solchen Erbschaften entsagten, sich nicht dispensiren, das was sie ohne Entgelt, vermöge der ihnen von ihren Ascendenten oder ihren Seiten-Verwandten am 14ten Julius 1789 oder nachher (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemachten Schenkungen, gehabt haben werden, in die Erbschafts-Masse zurück zu geben. (Auszug aus dem 9ten Art.)

Art. 32. Weder die Heurat eines der mutmaßlichen Erben, in gerader oder in der Seiten-Linie, noch die bei seiner Verheuratung gemachten kontraktsmäßigen Anordnungen sollen gegen ihn eingewendet werden dürfen, um ihn von seinem gleichen Erbanteil auszuschliessen: allein, er muß das was ihm zur Zeit seiner Verheuratung gegeben oder bezahlt worden ist, wieder in die Erbschafts-Masse einlegen. (2ter Art.)

Art. 33. Wird jede gebietende oder verbietende Klausel, die in die selbst vor dem Dekret vom 5ten September 1791 (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) abgefaßten Akte eingerückt worden, für nicht geschrieben, (ungültig) geachtet, wenn sie den Gesezen oder den Sitten zuwider läuft; wenn sie die Gewissens-Freiheit des Donatärs, des Erben, oder des Legatärs schmälert; wenn sie die Freiheit beschränkt, die er hat, sich auch selbst mit gewissen genannten Personen zu verehelichen, oder sich wiederum zu verheuraten,

oder diesen oder jenen Stand, Geschäft oder Profession oder Lebens-Art zu ergreifen, oder zur Absicht hat, ihn von Erfüllung der von den Gesetzen den Bürgern auferlegten Pflichten, oder Verrichtung der ihnen aufgetragenen Geschäfte abzuhalten. (12ter Art.)

Art. 34. Die ein- oder wechselseitigen Vorteile, welche zwischen den noch lebenden Ehegatten durch ihren Ehepakt, oder durch nachherige Akte stipulirt worden, oder angewissen Orten durch die Gewonheits- oder Gebrauchs-Rechte oder Statuten eingefürt wären, sollen unangesehen der Verfügungen des ersten Artikels, als von welchem in diesem Punkte eine Ausname gemacht wird, vollkommen gültig und wirksam bleiben.

Jedoch sollen, wenn Kinder aus ihrer Verbindung oder aus einer vorherigen Ehe vorhanden sind, diese Vorteile, im Falle sie in bloßer Nutznießung bestehen, die Hälfte der Einkünfte aus den vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Gütern nicht übersteigen dürfen; und wenn sie in Dispositionen über bewegliches und unbewegliches Eigentum bestehen, sollen sie auf die Nutznießung der Sachen die ihr Gegenstand sind, eingeschränkt seyn, und die Hälfte der Einkünfte aus dem ganzen Vermögen nicht überschreiten dürfen. (13ter Art.)

Art. 35. Die zwischen Ehegatten, wovon der eine vor dem 14ten Julius 1789, (vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) verstorben ist, gesetzmäßig stipulirten Vorteile, sollen zum Beßten des Uiberlebenden rechtskräftig bleiben. Alle andere Vorteile, die künftighin statt finden könnten, sie mögen aus Ehe-Dispositionen entstehen, oder von Erbeinsetzungen, Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnissen eines Mannes an seine Frau, oder einer Frau an ihren Mann, herrüren, sollen ebenfalls rechtsgültig seyn, doch mit dem Vorbehalt, daß sie, im Falle Kinder vorhanden sind, in Nutznießung der Hälfte verwandelt oder eingeschränkt werden sollen, zufolge dem obigen 13ten Artikel. (Auszug aus dem 14ten Art.)

Art. 36. Die durch Ehepakt zum Vorteil der Gatten seit dem 14ten Julius 1789, und vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5ten letzten Brumärs (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemach-

ten

ten Schenkungen und Anordnungen, von welchem Bürger sie auch gemacht seyn mögen, er sei den Ehegatten verwandt oder nicht, wenn nur die Donatoren selber keine Kinder haben, sind ebenfalls von der durch den 1sten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes erklärten Ungültigkeit ausgenommen. Jedoch soll der Donatär, im Falle er erbschaftsfähig wäre, und einen Teil der Verlassenschaft des Donators miterbte, nicht anderst als mit Zurückgabe der erwänten Schenkungen in die Erbschafts-Masse, erben dürfen. (15ter Art.)

Art. 37. Die allgemeinen Anordnungen dieses gegenwärtigen Gesetzes hindern künftighin nicht die Freiheit, über den zehnten Teil seines Vermögens, wenn man Erben in gerader Linie hat, oder über den sechsten Teil, wenn man nur Kollateral-Erben hat, zum Beßten anderer als der vom Gesetze zur Erbschaft gerufenen Personen, zu verfügen. (16ter Art.)

Art. 38. Im Falle da ein vor oder seit dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) verstorbener Ehegatte, dem überlebenden Gatten die Befugniß erteilt hätte, einen oder mehrere Erben zu seinem Vermögen zu wählen; soll die Wahl, wenn sie erst am 14ten Julius 1789, oder seit demselben vorgefallen ist, (nach der Bekanntmachung dieser gegenwärtigen Verordnung vorfällt,) ungültig und unwirksam seyn; und die sämmtlichen mutmaßlichen Erben, sind aller Ausschliessung ungeachtet berufen, die Erbschaft auf die nämliche Art und nach der nämlichen Vorschrift, wie die an und seit dem 14ten Julius 1789, (nach der Bekanntmachung dieser gegenwärtigen Verordnung) eröffneten, unter sich zu teilen.

Art. 39. Alle Akte welche eine namentliche Erbeinsetzung enthalten, die aber doch dem Falle, da ein Dritter über die in der nämlichen Erbeinsetzung begriffenen Güter nicht anderst verfügte, untergeordnet ist, sollen vom 14ten Julius 1789 (der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) an zu rechnen, ungültig und unwirksam seyn, wenn damals das Recht des zum Erben Eingesezten nicht, entweder durch das Absterben des Dritten oder durch rechtskräftigen Vergleich mit ihm, unwiderruflich geworden seyn sollte. (24ster Art.)

Art. 40. Die alternativen Verfügungen, wie z. B. diejenigen, wodurch der Donator versprochen hätte, den Donatär zu ernähren und zu unterhalten, oder ihm eine bestimmte Summe zu geben, im Fall sich ihre Gemütsarten nicht mehr mit einander vertrügen, bleiben als Schenkungen unter Lebenden gültig, wenn sie vor dem 14ten Julius 1789 (bei Bekanntmachung dieser gegenwärtigen Verordnung) schon gemacht waren. (25ster Art.)

Art. 41. Alle Schenkungen unter Ausbedingung von Leibrenten, oder Verkäufe um Zinsen aus erlöschendem Kapital, (à fonds perdu) in gerader oder Seiten-Linie, an einen der mutmaßlichen Erben oder seine Abkömmlinge, (Descendenten) sind untersagt, sie müßten denn mit Vorwissen und Einwilligung der Anverwandten im Grade des Erwerbers und in den näheren Graden geschehen; ohnnachteilig jedoch den Gewonheits-Rechten oder Gebräuchen, die dergleichen am 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung) gemachten Akte würden für ungültig erklärt haben. (Auszug aus dem 26sten Art.)

Art. 42. Gegenwärtiges Gesetz soll in allen darinn begriffenen Fällen vollzogen werden, unangesehen aller vor dem gegenwärtigen Gesetze vorgefallenen Entsagungen, Transaktionen und Urteils-Sprüche.

Art. 43. Alle Verträge oder Teilungen, die, zu Folge solcher Anordnungen welche durch gegenwärtiges Gesetz nicht annullirt sind, gemacht worden, sollen als gültig vollzogen werden, wofern sie nicht mit irgend einem Gebrechen behaftet sind, das einen besondern Anlaß zu einer neuen Teilung giebt.

Art. 44. Nicht mitbegriffen unter den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sind diejenigen Schenkungen, die, wiewohl mit Nutzniessungen beschwert, vor dem 14ten Julius 1789, (der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) in Ansehung des Eigentums eröffnet und zugefallen waren. (33ter Art.)

Erb-Theilung.

Art. 45. Bei dem Anordnen der Vererbung erkennt das Gesetz keinen Unterschied in der Natur der Güter oder in ihrem Entstehen an. (62ter Art.)

Art. 46. Für die Anverwandten giebt es dreierlei Erbfolgen; die welche den Descendenten, die welche den Ascendenten zufällt, und diejenige, zu welcher die Seiten-Verwandten berufen sind. (63ster Art.)

Erbfolge der Descendenten.

Art. 47. Hinterläßt der verstorbene Kinder, so sollen sie ihn zu gleichen Teilen erben. (64ster Art.)

Art. 48. In Ermangelung von Kindern, erben die Kindes-Kinder ihren Groß-Vater oder ihre Großmutter. (65ster Art)

Art. 49. In Ermangelung von Kindes-Kindern erben Ur-Enkel und Ur-Enkelinnen ihren Ur-Großvater oder ihre Ur-Großmutter. (66ster Art.)

Art. 50. In Ermangelung dieser, erben die andern Descendenten in der Ordnung ihres Grades von Verwandschaft. (67ster Art.)

Art. 51. Sind Kindes-Kinder oder Descendenten entfernterer Grade vorhanden, so findet die Repräsentation statt. (68ster Art.)

Art. 52. Hat der Verstorbene weder Descendenten, noch Brüder oder Schwestern, noch Descendenten von Brüdern oder Schwestern hinterlassen, so erben ihn seine Eltern oder das Uiberlebende unter ihnen. (69ster Art.)

Art. 53. In Ermangelung von Eltern, erben ihn die Groß-Eltern oder das Uiberlebende von ihnen, im Falle keine Descendenten von irgend jemand unter ihnen vorhanden sind. (70ster Art.)

Art. 54. In Ermangelung von Groß-Eltern, sind die noch höhern Ascendenten nach Maßgebung der Nähe des Grades zur Erbfolge gerufen. (71ster Art.)

Art. 55. In allen Fällen werden die Ascendenten allezeit durch die von ihnen oder andern eben so nahen Ascendenten herstammenden Collateral-Erben ausgeschlossen. (72ster Art.)

Art. 56. Die Ascendenten erben allezeit Häupter-Weise. (in capita) (73ster Art.)

Art. 57. Die von den Ascendenten ihren Descendenten unter Ausbedingung des Rückfalls geschenkten Güter, sind unter den hier obigen Regeln nicht

mitbegriffen; so lange das Rückfalls-Recht dauert, gehören sie nicht zur Erbschafts-Masse des Descendenten. (74ster Art.)

Von Collateral-Erbfolgen.

Art. 58. Die Seiten-Verwandten erben, wenn der Verstorbene keine Verwandten in gerader Linie hinterlassen hat. (75ster Art.)

Art. 59. Sie erben sogar zum Nachteil seiner Ascendenten, wenn sie von denselben, oder von andern eben so nahen Ascendenten abstammen. (76ster Art.)

Art. 60. Die Repräsentation gilt in der Seiten-Linie bis in's Unendliche. Diejenigen, die von den nächsten Anverwandten des Verstorbenen in aufsteigender Linie herstammen, (Abkömmlinge der nächsten Ascendenten des Erblassers,) schließen diejenigen aus, die von den weiter entfernten Ascendenten der nämlichen Linie herstammen. (77ster Art.)

Art. 61. Also schließen die Descendenten des Vaters die sämtlichen Descendenten der väterlichen Groß-Eltern aus. Die Descendenten der Mutter schliessen alle die andern Descendenten der mütterlichen Groß-Eltern aus. (78ster Art.)

Art. 62. Sind keine Descendenten vom Vater vorhanden, so schliessen die Descendenten der väterlichen Groß-Eltern die sämmtlichen Descendenten der Ur-Groß-Eltern der nämlichen Linie aus. (79ster Art.)

Art. 63. Sind keine Descendenten von der Mutter vorhanden, so schliessen die Descendenten der mütterlichen Groß-Eltern die sämmtlichen andern Descendenten der Ur-Groß-Eltern von der nämlichen Linie aus. (80ster Art.)

Art. 64. Die nämliche Ausschliessung findet auch statt, zum Vorteil der Descendenten der Ur-Groß-Eltern oder noch höherer Ascendenten, gegen diejenigen (Abkömmlinge) der Ascendenten eines entfernteren Grades in der nämlichen Linie. (81ster Art.)

Art. 65. Kraft des Repräsentations-Rechtes, treten die Repräsentanten in die Stelle, in den Grad, und in alle die Rechte des Repräsentirten ein. Die Erbschaft teilt sich in eben so viele Erbteile als zur Erbschaft gerufene Zweige vorhanden sind; und die Unterabteilung geschiehet unter den dazu gehörigen auf die nämliche Art. (82ster Art.)

Art. 66. Wenn demnach von den Erben des Verstorbenen, die einen von seinem Vater, und die andern von seiner Mutter abstammen, so wird die eine Hälfte der Erbschaft den väterlichen Erben, und die andere Hälfte den mütterlichen Erben zugeteilt. (83ster Art.)

Art. 67. Hat der Verstorbene keine von seinem Vater abstammende Erben hinterlassen, so wird das väterliche Erbgut, zur einen Hälfte den Abkömmlingen des väterlichen Groß-Vaters, und zur andern Hälfte den Abkömmlingen der väterlichen Groß-Mutter, zugeteilt. (84ster Art.)

Art. 68. Hat der Verstorbene keine von seiner Mutter abstammende Erben hinterlassen, so wird das mütterliche Erbgut eben also zwischen den Abkömmlingen des mütterlichen Groß-Vaters und denen der mütterlichen Groß-Mutter, verteilt. (85ster Art.)

Art. 69. Das Nämliche soll geschehen, wenn der Verstorbene keinen Groß-Vater oder keine Groß-Mutter es sey nun im einen oder im andern Zweige, hinterlassen hat. Die Descendenten des Ur-Groß-Vaters und der Ur-Groß-Mutter ihre, sollen jeder eine Hälfte in der Portion nehmen, die dem Groß-Vater oder der Groß-Mutter würde zugefallen seyn. (86ster Art.)

Art. 70. Das Nämliche soll auch geschehen in Ansehung der Abkömmlinge der noch höheren Grade, wenn der Ur-Groß-Vater oder die Ur-Groß-Mutter keine Abkömmlinge hinterlassen haben. (87ster Art.)

Art. 71. Diese Repräsentations-Regeln sollen in der Unterabteilung eines jeden Zweigs befolgt werden. Zuerst soll man die jedem Zweige zufallende Erb-Portion in so viele gleiche Teile abteilen, als das Haupt desselben Kinder hinterlassen haben wird, um jedweden dieser Teile den sämmtlichen von einem dieser Kinder abstammenden Erben zuzuteilen; mit Vorbehalt, daß er zwischen ihnen auch noch in den weiter entfernten Graden nach Maßgabe der Rechte derjenigen die sie vorstellen, ferner verteilt werde. (88ster Art.)

Art. 72. Das Gesetz gestehet dem doppelten Bande keine Vorrechte zu: wenn aber Seiten-Verwandte zu gleicher Zeit von den Stiftern verschiedener zur Erbfolge gerufener Zweige abstammen, so sollen sie die Erbportionen, wo-

zu sie in jedem Zweige gerufen werden, eine zur andern, (cumulativement) erben (89ster Art.)

Art. 73. Sind entweder von der väterlichen, oder von der mütterlichen Linie keine Anverwandten vorhanden, so erben die Anverwandten der andern Linie alles. (90ster Art.)

Auszug aus dem Dekret vom 23sten Ventos, 2ten Jahrs.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesezgebungs-Ausschusses über eine Menge von Petitionen angehört, die sich auf das Gesez vom leztern 17ten Nivos beziehen, und zusammen ein Ganzes ausmachen, dessen Absicht ist; nämlich:

1stens: Zu erhalten, daß Ausnamen vom Geseze vom 17ten Nivos zu Gunsten der Bürger der ehemaligen Provinz Normandie gemacht werden möchten, wo die Söhne, einem besondern Statute gemäß, zum Nachteil ihrer Schwestern, die ausschließlichen Erben waren, und deswegen für das väterliche Haus arbeiteten, ja sogar demselben oft Einkünfte überliessen, so daß sie jezt, bei dergleichen Teilung mit ihren verehelichten Schwestern, zu kurz kommen würden.

In Erwägung:

In Ansehung der ersten Frage:

Art. 74. Daß man bei Teilung einer Erbschaft ohne die gesellschaftliche Ordnung umzustossen, weder auf die Anzal der Jahre wärend welcher die Kinder im väterlichen Hause geblieben sind, noch auf die mehrere oder wenigere Arbeiten Rücksicht nehmen kann, die jeder Sohn für's väterliche Haus gethan haben mag; daß wenn ein Vertrag, der mit demjenigen einer Gesellschaft verglichen werden kann, vorgegangen ist, man die Rechtswoltat des 15ten Artikels des Gesezes vom 17ten Nivos *) benuzzen kann; daß aber in keinem Falle ein eigener besonderer Artikel für die Ein-

*) Das heißt, dem Artikel zufolge, wovon hier die Rede ist: durch Foderung seines Anteils an den Verbesserungen und Erwerben, die wärend der Fortdauer jener Art von Gesellschaft gemacht worden sind.

woner der ehemaligen Normandie gemacht werden kann, da die Einförmigkeit der Gesetze eines der wichtigsten Bedürfniße für ein Volk ist, das aus gleichen und freien Menschen besteht.

9tens: Daß man deutlich bestimmen möge, ob alle Kloster-Gelübde, die vor dem 21sten Jahre getan worden, durch den 5ten Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos aufgehoben worden sind?

Art. 75. Auf die neunte Frage: daß, da der angefürte Artikel nur diejenigen Gelübde ungültig macht, welche vor dem durch die Gesetze bestimmten Alter getan worden sind, man die Zeiten unterscheiden muß; daß folglich, da vor dem Jahre 1768 ein Alter von 16 Jahren von den damaligen Gesetzen für hinreichend erklärt worden, nur insoferne Nullität statt findet, als die Gelübde in einem Alter von weniger als 16 Jahren abgelegt worde sind; so wie man von dieser Zeit an nur diejenigen Kloster-Gelübde für ungültig halten darf, die vor dem 21sten Jahr der Mannspersonen, und vor dem 18ten der Weibspersonen wären getan worden.

10tens: Daß die Vorteile, welche den Eheleuten durch Statuten eingeräumt worden, eben so gültig bleiben sollen als diejenigen, die von Stipulation herrüren.

Art. 76. Auf die 10te Frage: daß eben diese Gleichsetzung handgreiflich aus den Worten des 13ten Artikels des Gesetzes vom 17ten Nivos erhellt, als welches selber die Anordnungen der Statuten, auf deren Treue sich Eheleute mit einander verbunden haben, in ihrer Gültigkeit erhält; indessen der 14te Artikel ihnen auch für die Zukunft, noch überdieß jede andere Stipulation gestattet; aus welcher politischen Freiheit hinlänglich erhellt, daß den Eheleuten in ihren gegenseitigen Dispositionen volle Freiheit gelassen wird, bis auf den einzigen Vorbehalt, daß, wenn Kinder da sind, die Stipulation auf die Hälfte der Nuzniessung herabgesezt wird.

11tens: Daß darüber gesprochen werden möge, wie es mit denjenigen Dispositionen zwischen Eheleuten solle gehal-

Art. 77. Auf die 11te Frage: daß eine solche Verfügung nichts anderes als ein Fidei-Kommiß, oder, wenn man

ten werden, kraft welcher ein Ehegatte dem andern etwas mit der Erklärung giebt, daß er sich wegen desjenigen, was ihm insgeheim anempfohlen worden, auf ihn verlasse?

will, ein Akt ist, der augenscheinlich zum Beßten eines dritten errichtet ist, der nicht wie der Ehegatte, berechtigt ist, etwas zu beziehen, und daß in dieser Rücksicht eine solche Verfügung nicht statt finden darf.

12tens: Daß entschieden werden möge, ob das Dispositions-Recht zwischen Ehegatten nicht aufhören würde, wenn die Nation allenfalls in die Rechte der natürlichen Erben tretten sollte?

Art. 78. Auf die 12te Frage: daß eines Teils die Geseze, und namentlich das vom 28sten Merz, in diesem Falle nur diejenigen Dispotionen annulliren, die in gerader Linie gemacht worden sind; daß andern Teils die Republik, wenn sie durch ausserordentliche Umstände in die Rechte eines dritten gesezt wird, sich dieselben zwar in ihrem ganzen Umpfange zueignen kann, sie aber nicht ausdenen darf, und daß es in diesem besondern Falle mit den Rechten der Republik keine andere Bewandtniß hat, als mit den Rechten einzelner Familien in den gewönlichen Fällen.

13tens: Daß derjenige unter zwei Ehegatten, der von dem andern vor ihm verstorbenen gewisse Vorteile erhalten, befugt seyn möchte, die von ihm erhaltenen Güter wiederum auf die Verwandten jenes verstorbenen Gatten übergehen zu lassen.

Art. 79. Auf die 13te Frage: daß ausserdem, daß diese Befugniß eine wirkliche Disposition zwischen andern Personen als Ehegatten würde, und folglich dem allgemeinen System zuwider liefe, das Gesetz ja nichts aufkommen lassen durfte, das zu einem Mittel mißbraucht werden konnte, den einen Anverwandten zum Nachteile des andern besonders zu bedenken, und somit die Ungleichheit wieder einzufüren: dahingegen Eheleute, da sie wissen, daß eine solche Uibertragung ihres Vermögens unmöglich ist, vorsichtiger, oder wenigstens redlicher, bei ihren gegenseitigen Schenkungen verfahren werden.

15tens: Daß erklärt werden möge, ob die Vorteile, welche geschiedene Ehegatten sich stipulirt haben, gültig bleiben sollen?

Art. 80. Auf die 15te Frage: daß blos die den Ehen gebürende Begünstigung hierinn eine gewisse Freigebigkeit verstatten mußte; welches aber aufhört, wenn die Eheleute ihren Ehe-Vertrag aufheben und dadurch einander wiederum fremd werden.

16ten: Daß es mit allen Dispositionen, die mit dem Vorbehalte sie wiederrufen zu dürfen, gemacht worden sind, und mit allen der Willens-Veränderung des Donators untergeordneten Schenkungen, unter welchem Namen sie auch mögen gemacht worden seyn, keine andere Bewandtniß haben möge, als mit denjenigen Dispositionen, die erst nach dem Tode dessen, der sie gemacht hat, vollzogen werden sollen.

Art. 81. Auf die 16te Frage: daß sowol aus dem Gesetze im Ganzen genommen, als aus blosen Vernunft-Gründen deutlich genug erhällt, daß diejenigen Dispositionen, die nach der blosen Willkür des Donators wieder zurückgenommen werden können, in welcherlei Akte sie auch mögen eingetragen worden seyn, doch nichts anderes als Dispositionen auf den Todesfall (mortis causa) sind, weil der Donator sie bis dahin hat abändern können.

18tens: Daß die Vermögens-Abtretungen ihre deutlich bestimmte Stelle unter den Dispositionen, die bei beiderseitigen Lebzeiten vollzogen werden sollen, (inter vivos) oder auf den Sterbfall (mortis causa) gemachten, erhalten möchten.

Art. 82. Auf die 18te Frage: daß, wenn sich das Gesetz vom 17ten Nivos nicht auch besonders über die Vermögens-Abtretungen erklärt hat, es daher rührt, daß diese Dispositionen in gewissen Landschaften wiederruflich, in andern aber unwiederruflich waren; und daß man, um an der Natur dieser Dispositionen nichts zu ändern, wenn man sie beibehalten will, statt aller Klassifikation nur das Gesetz anwenden darf; daß sie demnach an den Orten, wo die

Vermögens-Abtretungen unwiederruflich waren, als Schenkungen unter Lebenden betrachtet werden, und wenn sie vor der Bekanntmachung dieser gegenwärtigen Verordnung gemacht worden sind, vollzogen werden sollen, an andern Orten aber blos für Dispositionen auf den Todesfall (mortis causa) gehalten werden sollen.

22stens: Daß man erklären möge, ob eine mit dem Bedinge den Donator zu unterhalten, gemachte Schenkung gültig bleibe, wenn sie übrigens vor dem 14ten Julius, (der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) schon gemacht gewesen?

Art. 83. Auf die 22ste Frage: daß sie wirklich eine ganz überflüßige Frage ist, weil eine zwischen Lebenden gemachte und mit lästigen Bedingen verknüpfte Schenkung nicht weniger begünstigt werden kann, als die ganz unentgeltliche Schenkung; und weil es unvernünftig ist, sich Zweifel über die Gültigkeit der Schenkungen dieser Art zu machen, die schon vor dem 14ten Julius 1789 (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) sind vollzogen worden.

33stens: Daß man bei jeder Erbschaft, zu welcher man durch Repräsentation gelangt ist, sowol diejenigen Vorteile, die man vom nämlichen Verstorbenen genießt, als auch diejenigen wieder zurückgeben solle, welche die repräsentirte Person von dem Verstorbenen erhalten hat?

Art. 84. Auf die 33ste Frage: daß es für's erste eine ausgemachte Sache ist, daß man im gedachten Falle das was man in eigener Person empfangen hat, zurückgeben muß, und daß es folglich eben so natürlich ist, daß man dasjenige zurückgeben muß, was der, in dessen Rechte man durch die Repräsentation tritt, zum voraus erhalten hat.

34stens: Daß man entscheiden möge, ob man auch diejenigen Güter wieder zurückgeben müße, die der Erbe allenfalls durch das Zug-Recht erhalten hat?

Art. 85. Auf die 34ste Frage: daß nur von denjenigen Dingen die Rede ist, die der Erbe als ein Geschenk von seinem Vorfar oder Erblasser erhalten hat; und daß ein Stück Gutes, das

durch den gewönlichen Weg der Handels-Verträge vom Vermögen eben dieses Vorfars unwiederuflich getrennt war, und nur durch den eigenen Willen eines seiner Erben, mit Beihülfe eines Statuts, in desselben Hände gekommen ist, nichts als einen Kontrakt darstellt, dessen Gegenstand keiner Rückgabe unterworfen seyn kann.

35stens: Daß man erklären möge, ob man durch den 33sten Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos, von den Verfügungen dieses Gesetzes, und namentlich von der im 8ten Artikel befolenen Rückgabe, diejenigen Schenkungen habe ganz ausnemen wollen, welche, obgleich mit Nutzniessungen beschwert, doch, was das Eigentum betrift, vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) aufgegangen waren?

Art. 86. Auf die 35ste Frage: daß, wenn man diese Arten von Schenkungen als nicht in den Verfügungen des Gesetzes begriffen erklärt hat, man damit eigentlich nichts anders gesagt hat, noch hat sagen wollen, als, daß diese Schenkungen, ob sie gleich mit Nutzniessungen belastet waren, darum nicht für ungültig erklärt worden sind, ohne jedoch, wenn die Erbschaft erst seit dem 14ten Julius 1789 aufgegangen ist, (nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung aufgehen soll,) den Donatär, wenn er zugleich ein Mit-Erbe ist, von der Rückgabe der Schenkung loszusprechen, wenn er miterben will.

44stens: Daß es demjenigen, der künftighin eine Schenkung unter Lebenden, es sey nun zur Begünstigung einer Heurat, oder um die Erben frü-

Art. 87. Auf die 44ste Frage: daß sie durch den 57sten Artikel des Gesezzes vom 17ten Nivos *) wirklich schon beantwortet ist; daß in der Tat das

*) Der 57ste Artikel, wovon hier die Rede ist, sagt: daß die Befugniß, die Rechtswoltat des Gesetzes in Ansehung der von ihm anullirten Verfügungen anzusprechen, nur den natürlichen Erben und zwar blos von dem Tage an zukömmt, da ihr Recht aufgegangen ist; ohne daß bis auf diesen Zeitpunkt irgend eine Zurückgabe der bezogenen Nutzniessung statt hätte.

her zum Genuße ihres Erbteils gelangen zu lassen, oder irgend einer andern Ursache wegen, gemacht haben wird, auf eine bestimmte Art untersagt werden möge, die von ihm gemachte Schenkung selber wiederum zurückzurufen, und daß es den Erben vorbehalten bleiben möge, nach des Donators Absterben ihre Rechte geltend zu machen?

Recht, welches durch diesen Artikel den Erben allein, und zwar erst von dem Tage an, zugestanden worden, da ihr Erbrecht aufgegangen, ein sehr bündiger Beweis ist, daß der Donator selber in dieser Sache gar kein Recht mehr hat.

45stens: Daß man erklären möge, ob man durch den 25sten Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos es dem Donator hat frei stellen wollen, die Bedingungen, die er selber aufgelegt hat, zu erfüllen oder nicht zu erfüllen?

Art. 88. Auf die 45ste Frage: daß der 87ste Artikel sich deutlich für's Gegenteil erklärt, indem er blos das Recht zugesteht, die Vollziehung des Gesetzes anzusprechen. (Auszugs-Weise.)

49stens: Daß das Gesetz sich deutlich über die Beibehaltung oder Abschaffung des sogenannten *tiers coutumier* erkläre, welches an gewissen Orten den Kindern einen Teil des Gutes ihres Vaters zusicherte, dadurch daß es denselben Teil des väterlichen Vermögens für unfähig erklärte, auf irgend eine Art beym Handel und Wandel benuzt zu werden?

Art. 89. Auf die 49ste Frage: daß ganz Frankreich eine und eben dieselbe Gesetzgebung haben muß; und daß, da der 61ste Artikel alle auf Statuten sich gründende Uibermachungen der Güter abgeschaft hat, die Frage dadurch allein schon entschieden ist.

50stens: Daß erklärt werden möge, ob in Zukunft bei den Teilungen, die bei Collateral-Erbschaften vorfallen werden, im Fall alle Erben des ersten Grades gestorben wären, die Erben des zwei-

Art. 90. Auf die 50ste Frage: daß man geglaubt hat, bei der Seiten-Linie die nämlichen Regeln wie bei der geraden Linie annehmen zu müssen, und daß es natürlicher und billiger geschienen

ten Grades immer durch Repräsentation ihrer Vorfaren erben sollen?

hat, daß man bei jeder Art von Verlassenschaften, und ohne Rücksicht auf vorhergegangene Sterbfälle zu nehmen, immer in die Rechte seines Vorfars trete, und vermittelst der Repräsentation auf eben den Punkt gestellt werde, auf welchem jener Vorfar als unmittelbarer Erbe gestanden hat; daß, da übrigens hier nur von der Auslegung des Gesetzes vom 17ten Nivos die Rede ist, die verschiedenen Artikel dieses Gesetzes im Zusammenhange genommen, keinen Zweifel über diesen Punkt mehr übrig lassen.

51stens: Daß gesagt werden möge, ob der Halb-Bruder vom Vater oder von der Mutter her, nach den neuen Grundsätzen an der Verlassenschaft seines Bruders, wenn dieser keine Nachkommen hat, zu gleichen Portionen mit dem Bruder vom Vater und der Mutter des Verstorbenen her, Anteil haben soll; und ob, wenn der Verstorbene keine Geschwister der leztern Art hat, auch keine Nachkommen von ihm vorhanden sind, der Halb-Bruder nicht allein die seiner Linie zufallende Hälfte, sondern auch noch die der andern Linie zufallende Hälfte zum Nachteil der Ascendenten, die diese leztere haben könnte, beziehen solle?

Art. 91. Auf die 51ste Frage: daß die Abschaffung des Vorrechts des doppelten Bandes wohl verstanden werden muß; daß zwar daraus folgt, daß der Bruder von Vater und Mutter her nicht mehr wie ehedem, ganz und gar den Halb-Bruder ausschließt; daß aber das Gesetz, wenn es diesem seine natürliche Rechte wieder giebt, sie nicht hat weiter ausdenen wollen noch können; daß demnach der Halb-Bruder in allen Fällen, wenn die Verlassenschaft sich in zwei Teile teilt, mit dem Bruder von Vater und Mutter her an der auf seine Linie fallenden Hälfte einen gleichen Anteil haben soll, aber daß er nicht mit diesem leztern auf die Güter der andern Linie, welcher er völlig fremd ist, gleichen Anspruch machen kann: daß er eben so wenig in die Erbrechte dieser Linie treten kann, sollten auch keine andere Verwandten als Ascendenten oder gar nur Oheime oder Groß-Oheime in derselben vorhanden seyn; weil das Erbrecht nur alsdenn aus einer Linie in die andere übergehen kann, wenn diese andere Linie ganz

und gar ausgestorben ist; wie dieses alles augenscheinlich aus dem Gesetze vom 17ten Nivos erhellt.

53stens: Daß die Legitima, oder jeder andere Teil des Vermögens, der statt derselben dienen sollte, und welche gewissen Gewonheiten zufolge nur in soferne den Töchtern zum Eigentum zugeschrieben wurde, als die männliche Linie ganz aussterben würde, ihnen jezt unwiederruflich zuerkannt werden möchte?

Art. 92. Auf die 53ste Frage: daß sie blos von einer sich auf Statuten gründenten Substitution spricht, welche nach Abschaffung aller und jeder Substitutionen, die durch das Gesetz vom 25sten Oktober und vom 14ten November ausgesprochen worden ist, nicht statt haben kann, und daß demnach den Legitimarien, die ohnehin nicht zum Beßten bedacht waren, jezt das volle Eigentum des ihnen Zugeschriebenen nicht mehr streitig gemacht werden kann.

55stens: Daß zur Erklärung des 26sten Artikels des Gesetzes vom 17ten Nivos, welcher die sogenannten Verkäufe à fonds perdu betrift, die an Erben gemacht worden sind, dekretirt werden möchte, daß die unter einem andern Namen vor der Zeit dieses Gesetzes (der Bekanntmachung dieser Verordnung) gemachten Verkäufe gültig bleiben sollen, wenn sie mit Treue und Redlichkeit, ohne Läsion geschlossen worden, und sonst ein Feler, der die Kontrakte überhaupt aufhebt, dagegen eingewendet werden kann?

Art. 93. Auf die 55ste Frage: daß das Gesetz dasjenige bekräftigt, was es nicht ungültig macht; daß, wenn es die unter Erben seit dem 14ten Julius 1789 à fonds perdu gemachten Verkäufe (diejenigen welche nach Bekanntmachung dieser Verordnung gemacht würden,) für ungültig erklärt, weil sie nur allzuoft, da kein gewisser Abschäzungs-Fuß vorhanden ist, zum Deckmantel geheimer Schenkungen gedient haben, es die übrigen Handelsverträge nicht darunter mitbegriffen hat, gegen welche man weder eine Verlezzung, noch Ausbleiben der Zalung eingewendet hat.

56stens: Daß entschieden werden möchte, ob die Transaktionen und Verzichtleistungen, die vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht worden sind, gleich denjenigen, die nach dieser Zeit erst statt gehabt haben, (nach dieser Epoche erst würden gemacht werden,) ungültig seyn sollen?

Art. 94. Auf die 56ste Frage; daß, wenn von Schenkungen oder Erbschaften die Rede ist, die vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) vollzogen worden und aufgegangen sind, die Transaktion, wenn sie auch von einem spätern Datum wäre, nicht ungültig ist, weil jene alte Dispositionen ihre Kraft behalten haben, und die Transaktion gültig bleibt, wenn die Sache selber nicht verändert worden ist. Daß aber, wenn von Verzichtleistungen die Rede ist, die vorher auf Rechte gemacht worden, welche erst nach jenem Zeitpunkte aufgegangen sind, selbst die älteren Gesetze, ausserdem daß sie der 2te Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos von den Ehekontrakten, als den einzigen Akten entfernt, wo sie erlaubt waren, bei allen andern Akten die Transaktionen mißbilligten, welche über Erbschaften noch lebender Persone n geschlossen wurden.

58stens: Daß erklärt werden möge, daß an den Orten wo die Kontrolle nicht üblich war, es zur Sicherstellung des Datums der Dispositionen hinlänglich sei, daß dieselben in der Gegenwart öffentlicher Beamten gemacht worden sind?

Art. 95. Auf die 58ste Frage: daß sie sich durch die gemeinsten Regeln auflösen läßt, und daß man um das Datum und die Rechtsbeständigkeit eines Akts zu bewären, billiger Weise keine andere Formalitäten fodern kann, als diejenigen, die bisher üblich waren.

So dekretirt er, daß hierüber keine weitere Beratschlagung statt finden könne.

Auszug aus dem Dekret vom 23sten Ventos, 2ten Jahrs, das die Regeln enthält, nach welchen das Gesetz vom 17ten Nivos in Vollziehung gesetzt werden soll.

Art. 96. Bei den Schenkungen, die nichts als Mobilien betreffen, und die unter der Bedingung gemacht worden sind, dem Donator den Unterhalt oder

die Wonung zu geben, soll es dem Donatär, wenn der Disponent noch am Leben ist, frei stehen, entweder die Schenkung auszuschlagen, oder in Zeit eines Monats durch einen Experten, den der Friedensrichter zu ernennen hat, die geschenkten Mobilien abschätzen zu lassen.

Art. 97. Ist diese Abschätzung gemacht worden; so steht es hernach dem Donatär frei, wenn die Erbschaft des Donators aufgehet, entweder die Mobilien in Natura wieder zurück zu geben, oder blos zu Folge der Abschätzung des Experten, den Wert dafür zu bezalen.

Art. 98. Durch den 74sten Artikel des Dekrets vom 17ten Nivos wird in Rücksicht auf die vor dem 5ten Brumär, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemachten Schenkungen, nichts neues in Ansehung der gesetzmässigen Rückkehr verordnet, nämlich in den Gegenden und in den Fällen, wo dieses Recht statt hatte: doch kann dieses Recht nie in Ansehung der Güter des Donatär ausgeübt werden, wenn diese Güter vermittelst der Konfiskation oder auf irgend eine andere Art der Republik anheim gefallen sind.

Auszug aus dem Gesetze vom 9ten Fruktidor, 2ten Jahrs, als einem Zusatz zum Gesetze vom 17ten Nivos.

Art. 99. Die Erbschaften der Abwesenden die vor dem 1sten Julius 1789 (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung,) abgereißt waren, und über deren Anordnung gerichtet worden ist, sollen denjenigen Regeln gemäß geteilt werden, welche bei den bereits gemachten provisorischen Teilungen, die für entscheidend gelten sollen, angenommen worden sind. (Auszug aus dem 2ten Art.)

Art. 100. Der 23ste Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos bleibt für gemeinschaftlich erklärt, selbst in dem Falle, da die Befugniß zu wälen allen andern ausser Ehe-Leuten erteilt worden ist, wenn die Wahl erst am 14ten Julius 1789, oder nachher (vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) ihre Wirkung gehabt hat. (3ter Art.)

Art. 101. Die sogenannten Verkäufe à fonds perdu, die in einem Ehe-Vertrage an eines von den Eheleuten, wenn es auch gleich erbfähig, oder ein

Descen-

Descendent eines Erbfähigen ist, seit dem 14ten Julius 1789, aber vor der Bekanntmachung des Gesezes vom 5ten Brümär, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht worden sind, bleiben in diesem Falle gültig, wofern der Verkäufer keine Kinder hatte, unter den Bedingnissen der Zurückgabe in die Erbschafts-Masse, die durch den 15ten Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos auf den Fall der Rückkehr zur Erbschaft vorgeschrieben sind. (4ter Art.)

Auszug aus dem Gesetze vom 8ten Fruktidor, 2ten Jahrs, über verschiedene Fragen, welche Schenkungen, Erbschaften und Substitutionen betreffen.

Nachdem der National-Konvent den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses über verschiedene Petitionen angehört, die sich auf die über Schenkungen, Erbschaften und Substitutionen gegebenen Gesetze beziehen, und zusammen ein Ganzes ausmachen, das zum Zwecke hat, nämlich:

In Erwägung,

1stens: Zu erhalten, daß erklärt werden möge, wie es in Ansehung derjenigen Anordnungen gehalten werden soll, welche, wiewol sie kontraktmäsige Erbeinsetzungen heissen, den Donator ausser Besitz-Stand gesezt hätten, es sey nun, daß er seine Rechte auf eine blose Nutznießung beschränkt, oder sich insbesondere die Disposition über diesen oder jenen Fonds vorbehalten hätte, oder endlich daß eine wirkliche Uibergabe erfolgt wäre, und dies alles, vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) vorgegangen wäre.

Art. 102. Auf die 1ste Frage: daß man die Kontrakte weit mehr nach ihrem wesentlichen Inhalt als nach ihrer Benennung beurteilen muß; und daß man also, wenn der Akt, der die Anordnung enthält, nicht nur auf Seiten des Disponenten unwiderruflich war, sondern auch dieser alle oder einen Teil der Güter von welchen er redet, nicht hat veräussern oder verhypotheciren können, man in einem solchen Akte nichts mehr sehen kann, als eine Disposition unter Lebenden, die dem Donatär den Besitz von allem demjenigen einräumte, das der Donator nicht veräussern durfte; zum Widerspiel von dem Akt, der

wiewol unter dem Namen einer Schenkung dem Donator die Befugniß vorbehalten hätte, das was desselben Gegenstand ausmacht, zu veräussern; daß endlich, am doppelten Karakter sowol der Unwiderruflichkeit des Akts, als der Nicht-Befugnis des Disponenten, die Sachen, die desselben Gegenstand ausmachen, im Ganzen oder zum Teil zu veräussern, die Schiedsrichter (die Richter) einen gewissen Punkt haben, woran sie die Dispositionen erkennen können, die das Gesetz für gültig erklärt, wenn sie vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht worden sind; eben so wie die Abwesenheit eines von diesen beiden Karaktern ihnen die vom Gesetze für ungültig erklärten Dispositionen zu erkennen giebt.

Daß demnach die Erbeinsetzungen und die bloßen und einfachen Versprechungen zu Erben einzusetzen, die, indem sie in gewissen Gegenden dem Institutenten die Befugniß benamen, irgend einen andern zum Erben einzusetzen, ihm doch zugleich die Befugniß ließen, unter einem andern Titel über sein ganzes Vermögen oder einen Teil desselben zu disponiren, in den Fällen und nach der Form des 1sten Artikels des Gesetzes vom 17ten Nivos, in Ansehung der Güter die er veräussern konnte, ohne Wirkung bleiben.

2tens: Daß man die Wirkung derjenigen Verfügungen bestimmen möge, die Anfangs, der Beschaffenheit der Handlung des Menschen oder der Statuten wegen, widerruflich waren, aber vor dem 14ten Julius 1789, (der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) aufgehört haben es zu seyn.

Art. 103. Auf die zweite Frage: daß sie durch die bei der vorhergehenden Frage entwickelten Grundsätze beantwortet wird, und daß der Augenblick da die Verfügung unwiderruflich, und ihr Gegenstand durch die Handlung des Disponenten unveräusserlich geworden ist, auch der Augenblick geworden ist, worinn sie ihre ganze Wirkung erhalten müssen, wenn jener mögliche Fall wirklich (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) eingetreten ist.

6tens: Daß man mit Erklärung der Antwort, die auf die 9te ins Dekret

Art. 104. Auf die 6te Frage: daß die Antwort mit Nein von selbst erhellt,

vom 22ten Ventos gesezte Frage gegeben worden, sagen möge, ob die von Mannspersonen vor ihrem 21sten, und von Frauenspersonen vor ihrem 18ten Lebens-Jahre abgelegten Kloster-Gelübde, auch wenn sie vor dem 14ten Julius 1789, (vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) abgelegt wurden, selbst in den vereinigten Ländern, worinn das Edikt vom Jahre 1768 nicht gültig war, aufgehoben oder nichtig sind?

11tens: Daß man, in dem Falle da ein Halb-Bruder von mütterlicher Seite her seine Mutter von einer Erbschaft ausschließt, die sie, als Ascendentinn, allein erben würde, wenn er nicht da wäre, entscheiden möge, ob nicht die ganze Erbschaft diesem Bruder, als der Ursache der Ausschließung, zugehören muß?

und aus dem in der angefürten Antwort aufgestellten Grundsatze selber folgt, als welcher durch den Unterschied den er zwischen den Zeiten macht, den Geist des Gesetzes bezeichnet, und eben so natürlicher Weise auf die Unterscheidung der Oerter fürt, die vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) andern Regeln unterworfen waren, da die gemeinschaftliche Nullität oder Ungültigkeit nur die erst nach jenem Zeitpunkt abgelegten Gelübde trift.

Art. 105. Auf die 11te Frage: daß, wenn im hier gesezten Falle, bei Anname der beneinenden Antwort, die Ursache und die Wirkung einander gewissermassen zuwider zu laufen scheinen, jene Antwort nichts desto weniger blos und natürlich von der zwischen der Ascendenten- und Seiten-Linie gemachten Abgränzung herrürt; und daß dieser zum Grundsatze der Abteilung zwischen dem mütterlichen Halb-Bruder und den Anverwandten von der andern Linie angezeigte Punkt beobachtet werden muß, ohne die Grundsätze anzutasten, nach welchen die Mutter sowol die weiter entfernten Ascendenten, als die Kollateral-Verwandten der andern Linie ausschließen würde, wenn sie keine andere Kinder gehabt hätte, welche, da sie in Ansehung ihres verstorbenen Bruders in der Seiten-Linie stehen, Anlaß zur Konkurrenz mit seinen Anverwandten von väterlicher Seite her, geben; und daß die nämliche Entscheidung auch in dem Falle gilt da der Halb-Bruder von väterlicher Seite her, seinen Vater ausschließt.

18tens: Daß dekretirt werden möge, daß die Nullität selbst der vor dem 14. Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemachten Schenkungen, in den Fällen da sie durch die Wachsamkeit von Kindern bewirkt werden konnte, nicht aufgehoben wird.

Art. 106. Auf die 18te Frage: daß die sämmtlichen Verfügungen des Gesetzes vom 17ten Nivos, indem sie das was vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) geschehen, in seiner Gültigkeit lassen, sein legales Daseyn voraussetzen, und die von den alten Gesetzen gestatteten Mittel zur natürlichen Ordnung zurückzukehren, keineswegs abgeschaft haben.

19tens: Daß deutlich bestimmt werden möge, ob die Erbeinsetzung einer Frau durch einen Mann, oder eines Mannes durch seine Frau, mit dem ausdrücklichen Auftrage, die Erbschaft demjenigen von ihren Kindern, das der zum Erben eingesezte Ehegenosse dazu wälen wollte, wieder zu geben, eine Substitution, oder eine bloße Befugniß zu wälen enthalte?

Art. 107. Auf die 19te Frage: daß, wenn die Rede von Verfügungen ist, die nach dem 14ten Julius 1789, (nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht worden sind, ihre Wirkung notwendig auf die Portion der Nutznießung beschränkt ist, über welche das Gesetz zu disponiren gestattet, wenn Kinder vorhanden sind; und daß wenn diese Dispositionen vor jener Epoche gemacht worden, der Mann, als beladen, und mit Vorbehalt des Pflichtteils der Kinder, zwar die Rechtswoltat der Gesetze vom 25ten Oktober und 14ten November 1792, genießt, aber durch seine Wahl keines von seinen Kindern zum Nachteile der Andern hat vorzüglich bedenken dürfen, es müßte denn die Wahl nebst ihren Wirkungen vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) vollzogen worden seyn.

20stens: Daß das Gesetz das Datum und die Wirkungen einer direkten Erbeinsetzung bestimmen möge, die zum

Art. 108. Auf die 20ste Frage: daß, den Namen allein ausgenommen, eine solche Verfügung nichts anderes als eine

Vorteile des ältesten der Kinder die ein benannter Bürger hinterlassen wird, mit Disposition der Nutznießung zum Vorteile dieses leztern (Bürgers), gemacht worden.

Substitution darstellt, womit der Nutznießer für das Aelteste von seinen Kindern beladen wäre, und den nämlichen Regeln folgen muß.

21stens: Daß das Gesetz mit Verbesserung der durch die Gesetze vom 25sten Oktober und 14ten November, (alten Styls) über die Wirkungen der Substitutionen eingefürten Grundsätze, den Gegenstand (der Substitutionen) den natürlichen Erben denen er entzogen worden, einräume, anstatt ihn denen damit beladenen zu lassen.

Art. 109. Auf die 21ste Frage: daß die vorgeschlagene Umkehrung eine zweifache Beschwerlichkeit nach sich ziehen würde: die Erste, daß sie den Beladenen ein Eigentum nimmt, das in ihren Händen durch ein feierliches Gesetz mit der Nutznießung consolidirt worden ist, und worüber sie unter der Treue dieses Gesetzes haben disponiren können; die Zweite, daß sie auf eine unbestimmte Art zur Ausübung von Rechten rufen würde, die schon seit langer Zeit für die natürlichen Erben verloren gegangen sind; daß in diesem Zustande die gesellige Ordnung, die dem Interesse einiger Privatpersonen weit vorzuziehen ist, die Handhabung der Regeln verlangt, auf welche man sich in der 52sten Antwort bezogen hat, die beim Dekrete vom 22sten Ventos ist eingetragen worden.

22stens: Daß man entscheiden möge, ob die Schenkungen von einem bestimmten Werte, die aber doch in erblichen Fonds angewiesen sind, in den Fällen, wo sie gültig bleiben, nach dem Preiße solcher Fonds am Tage, da das Recht aufgegangen ist, oder nur nach dem Preiße am Tage der Übergabe, abzuschätzen sind?

Art. 110. Auf die 22ste Frage: daß, wenn man sich beim Teilen einer ungeteilten Sache blos nach der Zeit der Teilung unter Miterben richtet, weil die Zu= und Abnamen die ganze gemeinschaftliche Erbschaftsmasse angehen, sich die Sache in Ansehung eines dritten, Donatärs, anderst verhält; daß also die ihm bis auf den Belauf eines bestimmten Werts geschenkten Fonds,

natürlicher Weise zu ihrer Abschätzung das Datum des Tages nehmen, an welchem sie ihm von Rechtswegen zugefallen sind.

23stens: Daß die Verfügungen des Gesetzes vom 17ten Nivos in ihre Erfüllung gehen mögen, ohngeachtet aller Clauseln, wodurch ein Kind, wegen einer ohne Einwilligung seines Vaters geschehenen Heurat würde enterbt, oder einer Frau, um einer Wiederverheuratung wegen, ihre eheliche Vorteile würden entzogen werden.

Art. 111. Auf die 23ste Frage: daß jede Enterbung, welche notwendig darauf abzielt, dem einen zu geben, was man dem andern entzieht, mit allen ihren Wirkungen seit dem 14. Julius 1789, (der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) unter der Abschaffung mitverstanden wird; daß überdieß, und sowol in der ersten als in der zweiten erwähnten Gattung von Fällen, der 12te Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos deutlich dergleichen Clauseln als der Freiheit zuwiderlaufend, vernichtet, wenn ihre Wirkung erst nach der durch jenes Gesetz bestimmten allgemeinen Epoche aufgegangen, oder erfolgt ist.

24stens: Daß die Gewonheits-Rechte, welche gewisse Verfarungsarten bei Teilungen sanktionirten, oder Rechte (Befugnisse) zu wählen, zu liessen, und diejenigen, die Leibgeding oder Witthum einführten, selbst zum Vorteile der Kinder, mögen für abgeschaft erklärt werden.

Art. 112. Auf die 24ste Frage: daß der 61ste Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos, durch Abschaffung der Gewonheits-Rechte in Dispositions-Sachen die seit dem 14ten Julius 1789, (der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) vorgefallen, alles zur Einförmigkeit zurückführt, und daß also die Frage schon durch die allgemeinen Text-Ausdrücke des Gesetzes mit Ja entschieden ist.

35stens: Daß verordnet werden möge, wie es in Ansehung der Dispositionen unter Eheleuten gehalten werden solle, die vor dem 14ten Julius 1789,

Art. 113. Auf die 35ste Frage: daß, wenn die Rede von Dispositionen ist, deren Wirkung schon vor dem 14ten Julius 1789, (vor der Bekanntma-

(vor der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung) gemacht worden, und worinn der von den Conventionen, oder von den damaligen Gesetzen angezeigte Punkt überschritten wäre.

chung gegenwärtiger Verordnung) aufgegangen oder erfolgt ist, man sie auf jenen Zeitpunkt zurückführen muß; daß aber diejenigen Dispositionen, deren Wirkung seit und nach demselben aufgegangen ist, sich nach keinen andern Regeln als dem 13ten und 14ten Artikel des Gesetzes vom 17ten Nivos, zu richten haben.

Dekretirt er, daß aber alles dieses weiter keine Beratschlagung statt finden könne.

Auszug aus dem Gesetze, welches die Entscheidungs-Art der Frage bestimmt, wer unter mehrern Personen, die einander von Rechts wegen erben, und in der nämlichen Hinrichtung gestorben sind, für den früher Verstorbenen zu halten sey?

Vom 20sten Prärial, 4ten Jahres.

Art. 114. Wenn Ascendenten, Descendenten, und andere Personen, die einander von Rechts wegen erben, zur Todes-Strafe verurteilt, und miteinander zugleich hingerichtet worden, man also den früher Verstorbenen nicht zuverläßig konstatiren kann, so soll man den jüngsten unter den Verurteilten für denjenigen halten, der die andern überlebt hat.

Auszug aus dem Gesetze vom 2ten Fruktidor, 4ten Jahrs.

Art. 115. Alle die Erbschaften, welche eröffnet sind, und noch eröffnet werden, und in welchen die ehemaligen Kloster-Geistlichen dem Inhalte des Gesetzes vom 17ten Nivos zufolge, Erbschafts-Rechte auszuüben haben würden, sollen ausschließlich den zu ihrer Antretung gerufenen mutmaßlichen Erben zugehören, im Falle jene Kloster-Geistlichen zur Zeit ihrer Bekanntmachung ausgewandert oder deportirt worden wären.

Auszug aus dem Gesetze vom 18ten Pluvios, 5ten Jahrs.

Art. 116. Die Vorteile, Vorrechte, Wegnamen zum Voraus, Schenkungen unter Lebenden, kontraktmäßige Erbeinsetzungen, und andere ihrer Natur nach unwiderruflich in gerader- und in der Seiten-Linie oder unter einzelnen, einander nicht verwandten Personen vor der Bekanntmachung (gegenwärtiger Verordnung) gesetzmäßig stipulirten Dispositionen sollen ihre ganze und vollkommene Gültigkeit den alten Gesetzen gemäß, sowol in Ansehung der bis jezt aufgegangenen als der noch künftighin aufgehenden Erbschaften, behalten. (Auszug aus dem 1sten Art.)

Art. 117. Die Reservate, welche von den Donatoren oder Stiftern kontraktmäßiger Erbeinsetzungen gemacht worden, die nicht auf eine gültige Art darüber disponirt haben werden, sollen mit zur Intestat-Erbschaft gehören, und unter alle Erben, ausgenommen die Donatäre oder die kontraktmäßig eingesezten, zu gleichen Teilen geteilt werden, ohne mit auf die Pflichtteile, womit die Erben oder Donatäre beladen seyn möchten, eingerechnet zu werden. (Auszug aus dem 2ten Art.)

Art. 118. Der 4te Artikel des Dekrets vom 8ten April 1791, (5te Artikel gegenwärtiger Verordnung,) das die Abschaffung der sich auf Gewonheits-Rechte gründenden Ausschließungen betrift, und enthält, daß der 1te und 3te Artikel des nämlichen Dekrets, zu Gunsten der Töchter und ihrer Descendenten in allen den Erbschaften gültig seyn sollen, die nach der Bekanntmachung besagten Dekrets aufgehen werden, ist auch zu Gunsten der Töchter gültig, die vor diesem durch die Lokal-Statuten von der Erbschaft ausgeschlossen waren, wenn sie auch gleich, vor diesem Dekrete verehelicht gewesen seyn, und noch überdieß auf die Erbschaft Verzicht gethan haben sollten.

Rudler.

Nro LXXII. Erläuterungen über den Beschluß des Reg. Kom. vom 27ten Ventos d. J. in Betreff der Erhebung einer abschlägigen Steuer.

Mainz den 17ten Floreal, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg an die Munizipal-Verwaltungen der Kantone.

Wir beeifern uns, Bürger, euch den vom Regierungskommissär Bürger Rudler genommenen Schluß *) in Ansehung der Auflagen mitzuteilen; ehe wir euch die zu seiner Vollstreckung nötigen Instruktionen vorzeichnen, halten wir es für unumgänglich notwendig, euch auf seinen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Der Bürger Rudler in Erwägung:

1. Daß die endliche Rechnungsstellung der vormaligen Regierungen bei weitem nicht den Ertrag der beiden Auflagen, nemlich der von zwölf Millionen für das 5te Jahr und der von acht Millionen für die sechs ersten Monate des 6ten Jahrs erreichen;

2. Daß die sechs ersten Monate des 6ten Jahrs bereits verflossen sind, und die Arbeiten, welche die Erhebung der Auflagen befördern sollen, keinen so schnellen Erfolg versprechen, als es die dringenden Bedürfnisse der National-Schazkammer erfodern: hat für nötig erachtet eine Summe zu bestimmen, die auf Abschlag von den direkten Auflagen des 6ten Jahrs erhoben werden soll.

Ihr werdet leicht bemerken, Bürger, daß diese Verfügung nichts drückendes für unsere Verwaltete enthält, da sie die Verbindlichkeiten nicht vermert, die jeder von ihnen schon voraus mit dem Staate eingegangen hat, nemlich demselben die nötigen Mittel zu sichern, um die für die äussere Verteidigung der Republik, die nun ihr Vaterland geworden ist, erfoderlichen Abgaben zu bestreiten, die Ordnung im Innern zu erhalten, und die öffentlichen Beamten zu besolden. Nur die schleunige Ausfürung dieser Maßregeln kann allen Teilen der Geschäfte des öffentlichen Schatzes den gehörigen Fortgang verschaffen.

*) Es ist der im 6ten Hefte, S. 357 — der gegenwärtige Beschluß muß also mit jenem zusammen gelesen werden. Anm. d. H.

Die Anhänglichkeit unserer Verwalteten an das Interesse der Republik versichert uns zum voraus, daß sie bei dieser Gelegenheit geneigt sein werden, neue Beweise des Eifers, den wir von ihnen erwarten, zu geben; ihre Vaterlandsliebe wird sie hinlänglich dazu anspornen. Wenn sie aber neuer Aufmunterung nötig haben, so werden sie dieselbe in der Gewißheit einer gerechten, und den Vermögens-Umständen eines jeden angemessenen Verteilung finden. Wir laden euch ein, von eurer Seite nichts zu vernachläßigen, um die glückliche Wirkung, welche die dringenden Umstände erheischen, zu erhalten. Wir wollen euch den Beschluß auseinander legen, und den Geschäfts-Gang vorzeichnen, dem ihr bei den darinn vorgeschriebenen Verrichtungen zu gehen habt.

Der erste Artikel des Beschlusses bestimmt die ganze Summe, welche in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers von den Auflagen des 6ten Jahrs auf Abschlag zu erheben sind, auf zwölf Millionen; der 2te Artikel sezt das Departement vom Donnersberg zu der Summe von drei Millionen fünfmalhunderttausend Livres an.

Der 3te Artikel enthält, daß mit der Hauptsumme, die jeder Steuerbare für seinen Anteil an den Auflagen zu bezalen hat, noch zwei Sols besonders auf jeden Livre, erhoben werden sollen, so zwar, daß wenn z. B. der Steuerbare in den Auflagen zu 3 Livres angesezt ist, er nicht allein diese 3 Livres, welche die Hauptsumme ausmachen, sondern noch 6 Sols darüber bezalen muß. Diese Zulags-Sols müßen zur Bestreitung der Departemental-Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben dienen; dabei müßt ihr den Agenten der Gemeinden eures Kantons anempfelen, daß sie von den Steuer-Erhebern der Gemeinden, welche sie zu ernennen haben, die Erhebung sowol als die Auslieferung nach den in diesem Artikel enthaltenen Verfügungen vollziehen lassen.

Der 4te Artikel verbindet die Central-Verwaltung die Summe, zu welcher das Departement vom Donnersberg angesezt ist, auf die Kantone seines Bezirks zu verteilen, und fordert zugleich, daß ihr die Unterverteilung auf die Gemeinden eures Kantons machen sollt.

Die Central-Verwaltung durchdrungen von der Wichtigkeit der in diesem Artikel vorgeschriebenen Verfügung, hat nichts vernachläßigt, was sie in den

Stand sezen konnte, die ihr aufgelegte Summe auf alle Kantone mit aller möglichen Gerechtigkeit, und im Verhältniß ihrer Kräfte zu verteilen; sie kann im voraus versichern, daß die Klagen wegen Uibersezung, die von Seiten der Gemeinden an sie gelangen könnten, mehr durch eine felerhafte Unterverteilung unter die Gemeinden, als durch Uibersezung des von ihr einem jeden Kanton angesezten Beitrags veranlaßt werden dürften.

Der beiliegende Zalungs-Befehl wird euch die Summe angeben, die euer Kanton sowol für seinen Haupt-Beitrag als auch an Zulag-Sols (sols additionnels) zu zalen hat, und wovon ihr in Zeit von fünf Tagen nach dem 4ten Artikel des Beschlusses des Regierungs-Kommissärs, die Verteilung auf die Gemeinden eures Kantons zu besorgen habt. Zufolge dessen hat der Präsident eurer Verwaltung bei Empfang des gegenwärtigen Schreibens alle Munizipal-Agenten der Gemeiden zusammen zu berufen; sobald sie vereinigt sind, müßt ihr euch auf der Stelle damit beschäftigen die Materialien zu sammlen, die euch in den Stand sezen können, die Verteilung des durch unsern Zalungs-Befel auf alle Gemeinden eures Kantons angesezten Beitrags mit möglichster Gleichheit und Billigkeit zu machen; um diesen Zweck zu erreichen, müßt ihr die alten Auflagen, Pläne und Steuer-Register untersuchen, um euch gründliche Kenntnisse über den Umfang, Zustand und Bevölkerung eurer Gemeinden, über die Schäzung des Wertes und des Ertrags der Ländereien und anderer liegenden Güter zu verschaffen; besonders nehmt ihr als Maßstab bei euren Geschäften den unbeweglichen Vermögens-Zustand und die mehr oder weniger große Wolhabenheit der Einwohner eurer Gemeinden an. Wir haben eine zu gute Meinung von eurer Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit, als daß wir denken sollten, ihr könntet in dem Geschäfte, das euch anvertraut ist, irgend eine Parteilichkeit euch zu Schulden kommen lassen; damit ihr es aber in größerer Ordnung vollenden könnt, so raten wir euch, mit der Verteilung der Haupt-Summe anzufangen, denn ist diese Arbeit in Ordnung gebracht und der Haupt-Beitrag einer jeden Gemeinde bestimmt, so wird es euch ein leichtes seyn, die Summe anzugeben, welche sie als Zulage-Sols zu zalen hat; indem diese lezten den zehnten Teil der Haupt-Summe ausmachen.

Sobald ihr eure Verteilung vollendet habt, so habt ihr einen die Beweg-Gründe angebenden Beschluß zu fassen, um jene zu unterstützen; diesen Beschluß sowol als auch eine dreifache Tabelle der gemachten Verteilung müßt ihr nach dem 5ten Artikel uns zuschicken; zugleich habt ihr einen Zalungs-Befel der angesezten Summe einem jeden Munizipal-Agenten nach den Verfügungen des 4ten Artikels zu übersenden. Ihr werdet hiebei liegend unter Nro 3 und 4 die Vorschriften dieser Tabellen und Zalungs-Befele finden.

Sobald der Munizipal-Agent den Zalungs-Befel, der den Beitrag seiner Gemeinde bestimmt, erhalten haben wird, soll er auf die im 6ten Artikel angegebene Art fünf Verteilungs-Kommissarien ernennen, welche verbunden mit ihm und seinen Adjunkten eine Versammlung von sieben Personen ausmachen, die durch den nämlichen Artikel mit der Unterverteilung der im genannten Zalungs-Befel angegebenen Summe auf alle Steuerbare und Güter-Besizer in der Gemarkung der Gemeinde, beauftragt ist.

Wir glauben den Agenten der Gemeinden anempfelen zu müssen, daß sie unter den Steuerbaren nur Männer von anerkannter Rechtschaffenheit, die durch ihre Einsichten und Lokal-Kenntnisse ihnen die richtigsten Angaben über den Vermögens-Zustand eines jeden Bürgers verschaffen können, zu Verteilungs-Kommissarien ernennen sollen, damit sie in Stand gesezt werden, in Verbindung mit ihnen, mit der größten Unparteilichkeit die Verteilung zu machen, wobei sie immer als Grundlage derselben das Verhältniß des Ertrags und des Werts der Güter, oder des durch Kunstfleiß und Handel erworbenen beweglichen Vermögens aller in der Gemeinde wonhaften Bürger annemen sollen.

Haben die Verteilungs-Kommissarien ihre Arbeit geendigt, und jedem Einwoner den Beitrag bestimmt, den er sowol an der Hauptsumme als auch an Zulags-Sols zu leisten hat, so sollen sie sich mit der Verfertigung des Registers, wovon hierbei unter Nro 5 eine Vorschrift folgt, beschäftigen und es unterzeichnen. Der Munizipal-Agent muß dieses Register eurer Verwaltung übergeben, damit sie es bescheinigen, visiren und beschliessen kann. Die im 6ten und 9ten Artikel vorgeschriebenen ernsthaften Maßregeln werden ohne Zweifel die Verteilungs-Kommissarien bewegen ihrem Geschäfte mit aller möglichsten Genauigkeit

und Geschwindigkeit obzuliegen; doch müßt ihr, Bürger, die Agenten davon benachrichten, und es ist eure Pflicht die andern Verteilungs-Kommissarien davon zu unterrichten.

Der 7te Artikel verordnet, daß ein reblicher, einsichtsvoller und zalungsfähiger Bürger in jeder Gemeinde von dem Munizipal-Agenten ernannt werden soll, um nach dem Register welches ihm übergeben werden wird, die Erhebung der auf Abschlag angesezten Summe für das 6te Jahr zu besorgen. Wir geben euch den Auftrag, Bürger, die Register der Unterverteilung, sobald sie euch von den Agenten der Gemeiden übergeben sein werden, bescheinigen, wenn es nötig ist, berichtigen, und nach Maßgabe beschließen zu lassen; solltet ihr diese Maßregel vernachläßigen, so macht ihr euch für die ganze Versäumniß, die dadurch in der Erhebung entstehen könnte, verantwortlich. Der Gemeinde-Einnemer hat seinerseits bei den Steuerbaren mit möglichstem Eifer die zu machende Erhebung, nach der im 8ten Artikel angegebenen Art zu beschleunigen; alle zehn Tage wenigstens muß er den Ertrag seiner Einname in die Kasse des Einnemers eures Bezirks abtragen, und sich dafür Empfangscheine geben lassen.

Wenn die Steuerbaren die Bezalung ihres Ansatzes verweigerten oder vernachläßigten, so hat der Gemeinde-Einnemer sie auf die Liste der rückständigen Zaler zu schreiben, um alsdann zur Abtragung ihres Ansatzes nach Verlauf der verschiedenen Termine auf die Art, welche sogleich bestimmt werden soll, gezwungen zu werden.

Ihr müßt einsehen, Bürger, von welcher Wichtigkeit diese verschiedenen Arbeiten sind, womit ihr beauftragt seid und worüber ihr die Aufsicht habt; ihr müßt einsehen, wie wichtig es ist, daß sie mit Genauigkeit und Geschwindigkeit geschehen, da die Ausfürung des Beschlusses, dessen Artikel wir euch entwickelt haben, der Regierung zum Teile die nötigen Mittel zusichern müssen, um die Ausgaben, zu welchem der lezte und hartnäckigste unserer Feinde sie zwingt, zu bestreiten. Wir versprechen uns im voraus, daß jeder Steuerbare, der ein Freund der fränkischen Regierung ist, sich beeifern wird, den ihm angesezten Anteil an dieser Abgabe zu entrichten, ohne daß man gezwungen wä-

re, zu den im Falle der Vernachläßigung vorgeschriebenen strengen Maßregeln zu schreiten.

Die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident; Gugel, Moßdorf, Petersen, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Nro LXXIII. Korrespondenz-Wägen für das Departement vom Donnersberg.

Freiheit. Gleichheit.

Beratschlagung der Centralverwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 6ten Floreal 6ten Jahrs der einen und unteilbaren fränkischen Republik.

Nach Ansicht der Briefe des Regierungs-Kommissärs vom verflossenen 13ten Ventos und 21ten Germinal, wodurch derselbe die Erleichterung der Kommunikation der Kantons-Verwaltungen mit der Central-Verwaltung anempfiehlt, und zugleich die Mittel anzeigt, diesen so wünschenswerten Erfolg, welcher die Vereinigungs-Bande aller Teile des Departements unter sich selbst und mit der Haupt-Gemeinde befestigen muß, zu erhalten;

Auch nach Ansicht des Briefs der Bürger Grün und Kompagnie, Unternemer der Postwägen, vom 24ten Ventos, wodurch dieselbe den Abgang und die Ankunft der zwischen Mainz und Straßburg errichteten Diligence und die Orte ihrer Durchfart anzeigen;

In Erwägung, daß nur diese einzige Diligence einen großen Teil des Departements durchfärt, und zwar nur auf einer einzigen Straße, nämlich jener, welche von Mainz über Oppenheim, Worms, Frankenthal und Speier nach Germersheim zieht, und daß die Diligence von Metz, ohne zu erwänen, daß sie nur einmal in der Woche ankömmt, in einer zu weiten Entfernung bei meheern Kantonen vorüberfärt, ohne daß dieselbe ihre Päcke

und Briefschaften darauf legen, und jene der Central-Verwaltung durch sie erhalten können;

In Erwägung, daß es notwendig ist, solche Maßregeln zu ergreifen, daß jede Munizipal-Verwaltung wenigstens zweimal in der Dekade mit der Central-Verwaltung korrespondiren könne, und daß diese Korrespondenz auf die sicherste und wolfeilste Art geschehe;

In Erwägung, daß durch Errichtung von Korrespondenz-Wägen nicht allein der vorgesezte Zweck erreicht wird, sondern, daß man dadurch den vom Hauptorte fernwonenden Bürgern zugleich die Mittel verschaft, sich auf eine leichte und wolfeile Art dahin zu verfügen, sobald Handels- oder gerichtliche Geschäfte sie dazu nötigen, und daß Civil- Kriminal- und Zucht-Tribunäle, die Friedensrichter und alle öffentliche Beamte diese Anstalt benüzen können;

In Erwägung, daß mehrere Kantone genötigt sein werden, Boten zu unterhalten, und ihre Briefschaften und Päcke auf den nächstgelegenen Ort zu tragen, durch welchen die genannten Wägen passiren;

In Erwägung, daß die Kantone von Niederohlm und Oberingelheim, deren Hauptorte von Mainz wenig entfernt liegen, leicht ihre Boten schicken können, um daselbst ihre Briefschaften und Päcke abzugeben und zu holen, und daß jener von Bingen durch das Marktschiff mit Mainz korrespondiren kann.

Nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums, beschließt die Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg folgendes:

Art. 1. Der Briefwechsel zwischen der Central-Verwaltung und den Kantons-Verwaltungen soll durch die zwischen Mainz und Straßburg errichtete Diligence, und durch Korrespondenz-Wägen geschehen, die an den Wenigstnemenden auf die durch einen folgenden Beschluß zu bestimmende Art, versteigert werden sollen.

Art. 2. Die Diligence, welche von Mainz alle Dienstage und Freitage (a. St.) abgeht, und den nämlichen Tag in Germersheim ankommt, hat die Päcke und Briefschaften der Central-Verwaltung für die Kantone Oppenheim, Bechtheim, Worms, Pfedersheim, Grünstadt, Franken-

thal, Mutterstadt, Dürkheim, Speier, Germersheim, Neustadt, Edenkoben und Anweiler mitzunemen.

Art. 3. Diese Kantone sind für die Korrespondenz auf folgende Art abgeteilt, nämlich:

1) Oppenheim, Bechtheim.

2) Worms, Pfeddersheim und Grünstadt.

3) Frankenthal, Mutterstadt und Dürkheim.

4) Speier, Neustadt und Edenkoben.

5) Germersheim und Anweiler.

Art. 4. An den obenangezeigten Tagen (Dienstags und Freitags) hat der Kantons-Bote von Bechtheim die unter der Addresse der Munizal-Verwaltung angekommenen Briefschaften und Päcke in Oppenheim, die Boten von Pfeddersheim und Grünstadt in Worms, die Boten von Mutterstadt und Dürkheim in Frankenthal, die Boten von Neustadt und Edenkoben in Speier, und der Bote von Anweiler in Germersheim abzuholen.

Art. 5. Auf die nämliche Art muß auch die Versendung der Briefschaften und Päcke der genannten Kantons-Verwaltungen an die Central-Verwaltung geschehen, ausgenommen, daß alsdann die Versendungs-Briefe immer Samstags und Mittwochs schon Vormittags gemacht sein müssen, weil an diesen Tagen die von Straßburg nach Mainz farende Diligence die angezeigten Orte passirt.

Art. 6. Die Korrespondenz-Wägen haben den Briefwechsel zwischen der Central-Verwaltung und den Kantonen Alzei, Wörrstadt, Wöllstein, Kirchheim-Bolanden, Obermoschel, Rokkenhausen, Winnweiler, Göllheim, Kaiserslautern, Otterberg, Wolfstein, Lauterekken, Landstul, Waldfischbach, Homburg, Zweibrükken, Contwig, Mödelsheim, Neuhornbach und Pirmasenz zu besorgen.

Art. 7. Die genannten Wägen faren allemal am ersten und sechsten einer jeden Dekade, der eine von Mainz um Mittag, der andre von Zweibrük-

ken

ken des Morgens ab, so zwar, daß sie beinah zur nämlichen Stunde in Göllheim ankommen, wo sie dann die nach Mainz, und die für die jenseits Göllheim liegenden Kantone bestimmten Päcke gegen einander austauschen.

Art. 8. Die im 6ten Artikel angefürten Kantone sind für die Korrespondenz gleichfalls folgendermaßen abgeteilt, nämlich:

1. (Alzei) Wörrstadt, Wöllstein, Alzei.
2. (Kirchheim-Bolanden) Rockenhausen, Winnweiler, Kirchheim-Bolanden, Obermoschel.
3. (Kaiserslautern) Kaiserslautern, Otterberg, Wolfstein, Lautereken.
4. (Landstul) Landstul, Waldfischbach.
5. (Homburg) Homburg.
6. (Zweibrücken) Kontwig, Zweibrücken, Mödelsheim, Neuhornbach, Pirmasenz.

Art. 9. Die Verwaltungen dieser Kantone haben die nötigen Maßregeln zu ergreifen, daß sich ihre Boten an den bestimmten Tagen an dem einer jeden angewiesenen Orte einfinden, um dort die Briefschaften und Päcke, die von der Central-Verwaltung ankommen, in Empfang zu nemen, und jene abzugeben, welche sie derselben zu überschicken haben.

Art. 10. Die Kantons-Verwaltungen von Niederohlm und Oberingelheim haben ihre Päcke am Duodi, Sextidi und Nonidi einer jeden Dekade nach Mainz zu schicken, wo sie die Briefschaften der Central-Verwaltung unter ihrer Addresse erhalten werden.

Art. 11. Die Kantons-Verwaltung von Bingen wird die ihrigen durch das Marktschiff empfangen.

Art. 12. Die Munizipal-Verwaltungen haben den von ihnen angestellten Boten eine Besoldung zu bestimmen, und die Central-Verwaltung wird durch einen folgenden Beschluß die Art der Bezalung angeben.

Art. 13. Die Furleute der genannten Wägen sollen eine kupferne Medaille mit folgender Inschrift tragen: Fränkische Republik, Departe-

ment vom Donnersberg; und die Boten der Munizipal-Verwaltungen gleichfalls eine kupferne Medaille mit den Worten: Fränkische Republik, Kanton von . . . . . .

Art. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Regierungs-Kommissär übersschickt werden, um seine Genemigung zu erhalten, nachher soll er in beiden Sprachen gedruckt, an die Munizipal-Verwaltungen, an die Unternemer des Straßburger Postwagens und an die Pferde-Postmeister geschickt werden.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident, Moßdorf, Gugel, Bertrand, Petersen, Verwalter, Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Franz Mathis, Generalsekretär.

Beratschlagung der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Sitzung vom 7ten Prärial, 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht ihres Beschlusses vom 27ten Floreal, welcher die Art der Korrespondenz zwischen ihr und den Kantons-Verwaltungen bestimmt, so wie auch nach Ansicht des Briefs des Regierungs-Kommissärs vom 4ten dieses, wodurch derselbe den angefürten Beschluß genemigt;

Beschließt, nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums:

Art. 1. Zufolge des ersten Artikels des angefürten Beschlusses soll eine Übersicht der Bedingnisse für die Versteigerung an den Wenigstnemenden der darinn benannten Korrespondenz-Wägen beschlossen und auf dem Sekretariat der Central-Verwaltung, so wie auch auf jenen der Munizipal-Verwaltung zu Zweibrücken niedergelegt werden. Eine der Hauptbedingnisse soll sein, daß die erste Abfart künftigen 11ten Messidor geschehe.

Art. 2. Diese Versteigerung soll den nächsten ersten Messidor statt haben, und zwar für den Korrespondenz-Wagen von Mainz nach Gölheim auf

dem Sekretariat der Central-Verwaltung in Gegenwart des Präsidenten, zweier Verwalter, des Kommissärs vom Direktorium und des General-Sekretärs; für jenen aber von Zweibrücken nach Gößheim auf der Munizipal-Verwaltung von Zweibrücken in Gegenwart dreier Verwalter, des Kommissärs vom Vollziehungs-Direktorium und des Sekretärs; jedoch muß in Ansehung dieser leztern Versteigerung die Bestätigung der Central-Verwaltung in einem zu bestimmenden Zeitraum vorbehalten werden.

Art. 3. Sogleich nach geendigter Versteigerung hat die Munizipal-Verwaltung von Zweibrücken das darüber abgehaltene Protokoll der Central-Verwaltung zuzuschicken.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll mit jenem vom 27. Floreal in beiden Sprachen gedruckt, und den Munizipal-Verwaltungen zugeschickt werden, damit sie ihn in allen Gemeinden ihrer Kantone lesen, bekannt machen und anschlagen lassen.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg;

Malingré, Präsident; Bertrand, Gugel, Petersen, Mosdorf, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums; und Fr. Mathis, Generalsekretär.

Nro LXXIV. Die durch den Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 8. Floreal d. J. für den Verkauf englischer Waaren anberaumte Frist wird auf den 1ten Messidor d. J. zurückgesezt.

Auszug aus den Registern der Beratschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 28ten Floreal, 6ten republikanischen Jahrs.

Das Vollziehungs-Direktorium, nach Wiedereinsicht seines Beschlusses vom 18ten Ventos dieses Jahrs, welcher die Einfur und den Verkauf der englischen Waaren in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers verbietet;

Und jenes vom nächsten 8ten Floreal, wodurch die Frist verlängert wird, welche für den Verkauf dieser Waaren, und für die Verbindlichkeit derjenigen, die ihre Erklärung darüber zu machen haben, festgesezt war;

B e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die durch den Artikel 3 des Beschlusses vom 18ten Ventos dieses Jahrs gestattete Frist bleibt ein = für allemal bis zum ersten künftigen Messidor ausschließlich festgesezt.

Art. 2. Der Beschluß vom 8ten Floreal ist zurückgenommen, in so weit er dem Gegenwärtigen zuwiderläuft.

Der Justiz = Minister hat den Auftrag, diesen Beschluß schleunig bekannt machen und vollziehen zu lassen.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterschrieben, **Merlin** Präsident.
Von dem Vollz. Direkt., der General=Sekretär, unterschrieben, **Lagarde.**
Für gleichlautende Abschrift, der Justiz=Minister, unterschrieben, **Lambrechts.**
Für gleichlautende Abschrift, der Regierungs=Kommissär,
R u d l e r.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs = Kommissärs in den vier neuen Departementen auf dem linken Rheinufer.

Mainz den 4ten Prärial, im 6ten Jahre der einen und unteilbaren Frankenrepublik.

Der Regierungs = Kommissär in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein = Ufer;

Nach Ansicht des Beschlusses des Vollziehungs = Direktoriums vom 28sten Floreal dieses Jahrs, in Betreff der englischen Waaren,

B e s c h l i e ß t:

Art. 1. Der Beschluß vom 28sten Floreal dieses Jahrs, in Betreff der englischen Waaren, soll in beiden Sprachen gedruckt und in den neuen Departementen des linken Rhein = Ufers verkündet und angeschlagen und nach seinem ganzen Umfange und Inhalte vollzogen werden.

Art. 2. Nach Verlauf der in gesagtem Beschlusse bestimmten Frist, ist jedermann, der englische Fabrik-Gegenstände, entweder auf eigene oder fremde Rechnung führt, oder auch nur in Verwahr hat, verbunden, sich nach den Verfügungen des Artikels 4 im ersten Paragraphe des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 18ten Ventos dieses Jahrs zu richten.

Die Wiederausfuhr der englischen Waaren aber, von welcher dort die Rede ist, darf nur allein nach Hamburg geschehen, gemäß dem Beschlusse vom 8ten Floreal; demnach können die Zollscheine der Munizipal-Verwaltungen nur auf diese Stadt allein ausgestellt werden.

Art. 3. Die Frist binnen welcher der, von der Munizipal-Verwaltung ausgestellte Zollscheine wieder an dieselbe zurückgebracht werden muß, um dem Sumissionär zur Entschädigung zu dienen, ist auf vier Monate festgesezt.

Art. 4. Der Zollschein muß von den Zoll-Vorstehern zu Hamburg unterschrieben, und ihre Unterschrift von dem dort residirenden fränkischen Konsul der Warheit gemäß bescheinigt werden.

Art. 5. Wer in der, durch den Artikel 3 des gegenwärtigen Beschlusses, festgesezten Frist, den Zollschein nicht wird zurückgeliefert haben, soll angesehen werden, als habe er von seinen Waaren Gebrauch gemacht, und dem Beschlusse vom 18ten Ventos entgegen gehandelt; demnach soll derselbe vor das Zuchtgericht gebracht, und nach den Verfügungen dieses Beschlusses bestraft werden.

Rudler.

Nro LXXV. Fernere Verordnung über die Einrichtung der National-Lotterie in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Mainz, den 25ten Floreal, im 6ten Jahr der unteilbarvereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, vermöge der Gewalt, welche ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 4ten leztverflossenen Brumär übertragen worden ist,

Beschließt:

Die hiernächst folgenden Verfügungen der Gesetze über die besondern Lotterien, vom jüngst verwichenen 3ten Frimär und 9ten Germinal, sollen in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht werden, um in denselben als Verordnung ihren Vollzug zu erhalten; zu dem Ende sollen sie den Verwaltungen und Gerichtsstellen zugeschickt werden, welche verbunden sind, dieselben in ihre Register einzutragen, und dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfang darüber zu bescheinigen.

Folgt der Inhalt der genannten Gesetze:

Erstens: Gesetz, die Verbietung der Agentschaften betreffend, welche errichtet werden, um lotteriemäßige Verkäufe zu machen.

Vom 3ten Frimaire.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 24sten Brümaire:

Der Rath der Fünfhunderte, nach Anhörung des Vortrags einer Special-Kommission über verschiedene Gesuche, die ihm zugesandt worden, und die darum anhalten, daß den Petitionnarien erlaubt werde, Verkäufe, die in Form einer Lotterie angefangen worden, entweder durch sie selbst, oder durch hierzu bestellte Agentschaften zu beendigen;

Erwägend, daß, da die Operationen, welche auf dergleichen Verkäufe Bezug haben, schon ihren Anfang genommen, es wichtig ist, daß die interessirten Parteien nicht länger über die Freiheit, die sie haben könnten, dieselben zu beendigen, im Zweifel bleiben, daß es eben so wichtig ist, vorzubeugen, daß von gesagter Freiheit kein Mißbrauch gemacht werde,

Erklärt den Fall dringend.

Nach erklärter Dringlichkeit nimmt der Rath folgende Resolution:

Art. 1. Alle Agentschaften, die errichtet sind, um in Form einer Lotterie, es sey nun mit Zumischung oder ohne Zumischung von Loosen oder Primen in Geld, bewegliche oder unbewegliche Effekten, von welcher Natur sie auch seyn mögen, zu verkaufen, sind im Fall des durch den Artikel XCI des Gesetzes vom 9ten lezten Vendemiaire ergangenen Verbots.

Art. 2. Sollen jedennoch gesagte Agentschaften in Zeit von zwei Monaten von Publicirung des Gegenwärtigen an, die von ihnen zu gesagter Zeit begonnenen Operationen beendigen können, ohne daß es ihnen erlaubt wäre, deren neue anzufangen, noch den seit der Publikation gesagten Gesetzes angefangenen irgend eine Folge zu geben.

Art. 3. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Villers, Präsident; Boulay (von der Meurthe), Porte, Talot, Sekretäres.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 3ten Frimaire, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Rosse, Präsident; Dupuch, Blareau, Debourges, Laboissiere, Sekretäre.

Zweitens: Gesetz, in Betreff der besondern Lotterien.

Vom 9ten Germinal.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 3ten Germinal.

Der Rath der Fünfhunderte, nach Anhörung des Vortrags seiner Finanz-Kommissien über die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 13ten Ventose, aus welchem erhellt, daß troz dem Artikel XCI des Gesetzes vom 9ten Vendemiaire Jahr 6, Privatpersonen heimlicher Weise Lotterien mit Ziehung für

ihre eigene Rechnung errichtet haben, und daß andere dem Publikum ein Spielglück auf die Ziehungen der National-Lotterie anbieten.

Erwägend, daß dergleichen Anstalten den Bürgern keine Gewärleistung geben, daß sie den Einnamen der National-Lotterie schaden, und daß ihre Existenz eine förmliche Uibertretung der Verfügungen des Artikels XCI des Gesetzes vom 9ten Vendemiaire ist.

Erwägend, daß das allgemeine Beßte erheischt, daß die Urheber dieser Uibertretungen nicht ungestraft bleiben, und daß es also dringend ist, die Strafen, die ihnen zukommen, zu bestimmen,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Art. 1. Wer beschuldigt wird, für fremde oder Privat-Lotterien Einsätze zu empfangen, und Billete auszuteilen, oder für gesagte Lotterien Bank zu halten, für die Ziehung derselben ein Lokal zu mieten oder zu leihen, soll vor den Friedensrichter gebracht werden.

Art. 2. Der Friedensrichter soll den Beschuldigten verhören, die Zeugen vernemen, alle Belegstücke zur Uiberweisung sich zustellen lassen, sich selbst, wo nötig, an die Orte begeben, welche ihm angezeigt werden, um die Uiberweisungsstücke und die Gelder der Bank aufzugreifen.

Art. 3. Wird es bewiesen, daß der Beschuldigte für gesagte Lotterien die Bank aufgenommen oder gehalten, Billete ausgeteilt, ein Lokal zur Ziehung derselben gemietet oder geliehen, so soll er in Verhaft gesezt werden: der Verbalproceß, wie auch alle Belege zur Uiberweisung sollen binnen vier und zwanzig Stunden in die Schreiberei des Anklags-Jury geschikt werden, damit das Zuchtpolizei-Gericht des Bezirks, worinn das Verbrechen begangen worden, summarisch darüber urteile.

Art. 4. Wer überwiesen wird, für fremde oder Privat-Lotterien die Bank angenommen oder gehalten zu haben, ein Lokal zu Ziehung derselben gemietet oder geliehen zu haben, soll zu einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten und 6,000 Francs Geldbusse,] für das erstemal; und im Wiederho-

lungsfall,

lungsfall, zu zweijärigem Gefängniß, und die Geldbuße doppelt zu zalen, verurteilt werden; alles das unbeschadet der Wegname der Billete, Register und Fonds, die sich bei dem Einnemer, oder bei dem Banquiers befinden.

Art. 5. Die Aktionnäre fremder oder besondrer Lotterien können die Erhaltung ihrer Einsätze von den saisirten Fonds nicht verlangen, es sey denn, sie haben selbst den Einnemer oder Banquier angegeben: in welchem Fall ihnen nicht nur ihre Einsätze zurückgegeben werden, sondern sie haben auch an der Geldbuße Teil, die gegen die, welche sie verklagt haben, erkannt wird, wie unten gesagt werden soll.

Art. 6. Die Einnemer der National-Lotterie, welche beschuldigt sind, für die fremden Lotterien eingenommen zu haben, die Bank für ihre eigene Rechnung oder für die Rechnung von Privatpersonen gehalten zu haben, sollen vor den Friedensrichter gebracht werden: die Instruktion soll in Ansehung ihrer auf die nämliche Weise, wie im Artikel 1, 2 und 3 vorgeschrieben ist, gemacht werden; und sind sie überwiesen, so sollen sie zu einer Gefangenschaft von einem Jahr, und 12,000 Francs Geldbuße, vom Zuchtpolizei-Gericht verurteilt, und durch die Verwaltung der National-Lotterie abgesezt werden.

Art. 7. Die Geldbußen und Saisirungen, welche in Gefolge der Artikel 4, 5, 6 hieroben erkannt sind, sollen zum Nutzen der Hospitäler, unter folgender Modifikation, verwandt werden.

Art. 8. Die Geldbußen und saisirten Gelder sollen vom Cassenfürer der Verwaltung der National-Lotterie eingezogen werden, welche auch autorisirt ist, gerichtlichen Zwang zu erkennen; es ist desfalls der Greffier vom Zuchtpolizei-Gericht gehalten, ihm Auszüge aus den Urteilen in den ersten 24 Stunden, nachdem sie ergangen sind, zukommen zu lassen.

Art. 9. Die Verwalter der National-Lotterie sind berechtiget, bis auf Belauf des vierten Teils der eingekommenen Geldbußen und saisirten Gelder zu verfügen, um zum Nutzen sowol derer, welche die Übertreter gegenwärtigen Gesezzes angezeigt, als auch derer, welche beigetragen haben, sie zu entdecken, und zwar nach der Verteilungs-Tabelle, welche von gesagten Verwaltern beschlossen worden, angewandt zu werden.

Art. 10. Jedes Urteil, welches in Gefolg gegenwärtigen Gesetzes ergehen wird, soll auf Unkosten der Urheber der Verbrechen gedruckt und angeschlagen werden.

Art. 11. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Pison du Galland, Präsident; Duchesne, Garnier (von Saintes,) Boulle (von Morbihan,) Martinel, Sekretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genemigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 9ten Germinal, Jahr 6 der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Bordas, Ex-Präsident; J. N. Topsent, Havin, Jh. Artauld, Mailly, Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

Rudler.

Nro LXXVI. Unterstützung und Entschädigung der geflücht-gewesenen Mainzer Patrioten.

Auszug aus dem Register der Beratschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums vom 28ten Floreal 6ten Jahrs der Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium auf den Vorschlag des Bürgers Rudler, seines Kommissärs in den neuen Departementen des linken Rheinufers, und nach Anhörung des Justizministers;

In Erwägung, daß ein großer Theil der mainzer Patrioten genötigt war, ihr Land zu verlassen, oder daselbst Verfolgungen ausgestanden haben, die den Ruin ihrer Glücksumstände veranlaßten;

In Erwägung, daß die Redlichkeit der Regierung erheischt, diese tugendhafte Männer, die nur allein wegen ihrer Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit verarmt sind, zu entschädigen,

Beschließt folgendes:

Art. 1. Der Regierungs-Kommissär Bürger Rudler ist bevollmächtigt, als Unterstützung und Entschädigung den Patrioten, welche unter dem Namen geflüchtete Mainzer bekannt sind, und von denen erwiesen ist, daß sie wegen erlittenem Verlust durch ausgestandene Plünderung, oder wegen der durch die Uibel des Kriegs verursachten Zerrüttung ihrer häuslichen Lage und ihres Vermögens in wirklicher und dringender Noht sind, bis zu dreißigtausend Livres verabfolgen zu lassen.

Die Verteilung dieser Unterstützung soll nach Verhältniß ihrer Bedürfnisse und ihres Verlustes nach dem Zeugnisse der Verwaltungskorps und anderer Auskünfte, die der Regierungs-Kommissär sich verschaffen wird, geschehen.

Art. 2. Das von dem Regierungs-Kommissär beschlossene Verteilungs-Register soll von dem Justitzminister, der mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher nicht gedruckt werden soll, beauftragt ist, zalbar erklärt werden.

Unterzeichnet Merlin, Präsident,
und Lagarde, Generalsekretär,

Für gleichlautende Abschrift

Rudler.

Nro LXXVII. Zernichtung der Urteilssprüche der ehmaligen Gerichte von Mainz in Betreff des Güter-Verkaufs der aus dieser Stadt geflücht-gewesenen Patrioten.

Auszug aus den Registern der Beratschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums vom 18ten Floreal 6ten Jahrs der fränkischen Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium,

Auf das Begehren mehrerer Bürger der Gemeinde Mainz, die ungerechter Weise durch Plünderung oder Entwendung und durch Urteilssprüche der ehmaligen Regierungen, zur Zeit, da sie wegen Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit in das Innere der Republik geflüchtet waren, ihrer Güter beraubt wurden;

Nach Ansicht der von dem Regierungs-Kommissär Rudler genommenen Beschlüsse namentlich

Jenes vom 20ten des verflossenen Ventos, der bei Vernichtung der Gerichts-Verhandlungen über Tatsachen, die sich unmittelbar auf die Revolution beziehen, zugleich den mißhandelten Bürgern die Civilklage wegen Ersatz und Entschädigung gestattet;

Auch jenes vom 12ten Germinal, des Inhalts, daß die Kläger ihre Foderungen von Entschädigung, wenn die Sache von Bürger gegen Bürger verhandelt wird, vor den Tribunalien, wenn die Klage aber gegen das Betragen der ehmaligen Verwalter gerichtet ist, vor der Departements-Verwaltung anzubringen haben; Ferner jenes vom 30ten Germinal, der den geflüchteten Bürgern den Weg der Widersetzung oder Apellation gegen alle in ihrer Abwesenheit gefällte Urteils-Sprüche öffnet;

In Erwägung, daß diese Beschlüsse schon zum Teil die Berichtigung des Gegenstandes der angefürten Foderungen bezwecken, und daß ohne Zweifel die konstituirten Gewalten die nötige Aufmerksamkeit und Tätigkeit anwenden werden, damit so gesetzliche Verfügungen nicht ohne Wirkung bleiben, und die Bürger, von welchen die Rede ist, schleunigen Ersatz und Entschädigung, die man ihnen in Ansehung ihrer geplünderten oder entwendeten Güter schuldig ist, erhalten, und damit sie wieder in ihre Eigentums-Rechte, deren sie unbefugter Weise während ihrer Abwesenheit verlustigt erklärt wurden, eintreten;

Daß es aber auch ferner gerecht und den Pflichten der Regierung gemäß sey, jene Bürger auf eine wirksame Art gegen die Verkäufe ihrer Güter zu unterstützen, die während ihrer Entfernung vermöge der gegen sie gerichteten Verfolgungen geschahen, daß, da sie damals wirklich wegen einer wichtigen Ursache und durch ihre Anhänglichkeit an die Revolution, ohne Verteidigung waren, es ungerecht seyn würde, wenn sie Opfer dieser Verfolgungen bleiben, denen sie durch ihre Gegenwart hätten ausweichen können, daß die Käufer es sich selbst zur Schuld anrechnen müssen, auf diese Art sich der Güter unverteidigter Abwesender bemächtigt zu haben, daß sie übrigens ihren Ersatz an jene fodern können, die diese Käufe begert und den Preiß dafür empfangen haben; daß diesen hinge-

gen ihr ganzes Recht in Ansehung der Ansprüche, die sie etwa zu machen hätten, unbenommen bleibt, da diese Verfügung nicht die Begünstigung der Unredlichkeit bezwecken kann, beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Sprüche oder Urteile der ehmaligen Gerichtshöfe von Mainz, die den Verkauf der Güter von Bürgern dieser Gemeinde, die nach Frankreich geflüchtet waren, seit der Uibergabe dieses Platzes an die koalisirten Truppen verordnet oder erlaubt haben, so wie die Verkäufe, die in Gemäßheit dieser Sprüche wärend ihres Aufenthalts in Frankreich geschahen, sind als nichtig und ohne Erfolg erklärt.

Art. 2. Die Partien sind wieder in die nämliche Lage versezt, in der sie sich zuvor befanden. Zufolge dessen treten die geflüchteten Bürger in den Besitz jener Güter wieder ein, jedoch bleiben den Käufern ihre Ansprüche gegen jene, die den Verkauf begert und den Preiß dafür empfangen haben, so wie diesen leztern unbenommen, ihre Rechte und Ansprüche in neuer Instanz vor den gegenwärtigen Tribunalien geltend zu machen.

Der Justizminister ist mit der Ausfürung dieses Beschlusses beauftragt.

Für gleichlautende Ausfertigung; Unterschrieben: Merlin, Präsident; und Lagarde, General-Sekretär.
Für richtige Abschrift; Unterschrieben: Lambrechts.
Für zweite Abschrift; Rudler.

Nro LXXVIII. Zuschrift des Bürger Rudlers, Regierungs-Kommissärs, an die Bewohner der vier neuerrichteten Departemente am linken Rheinufer.

Bürger!

Bei meiner Ankunft in diesen Ländern, verkündigte, verhieß ich ihren Bewohnern, daß sie bald die fränkische Organisation und Gesetze genießen, und

unter ihnen alle die republikanische Gewalten eingefürt werden sollten, die sie dort blühend machen würden.

Von der glücklichen Gemütsstimmung der Bürger unterstüzt, die durch ihre Wünsche meinem Verlangen entgegen kamen, und die, wie die Menge der von mir gesammelten Petitionen, und der Schwung aller Herzen bezeugten, der mir in allen den verschiedenen Gemeinden auffiel, die ich durchreist habe, für Sehnsucht brennen, sich durch ein entscheidendes Dekret mit der großen Nation vereint zu sehen, ist mir's gelungen, meine Verheissungen fast ganz zu erfüllen: und indem schnell auf einander folgende Verordnungen den Lauf der Geseze einfüren, treten die Gewalten aller Arten ihre jederseitige Amtsgeschäfte an.

Der Anblick der sich nun realisirenden fränkischen Organisation, mußte die Freunde und Anhänger des Despotism notwendig kränken. In den Anfällen ihrer Verzweiflung bestreben sie sich von allen Seiten her, jene glückliche Wirkungen, die ihr mit Recht von ihr erwarten könnt, zu hemmen. Die Treulosen! versichert, daß sie allemal Gehör finden, so oft sie heucheln, für euren eigenen Vorteil zu sprechen, benutzen sie den Augenblick der allgemeinen Einrichtung der Auflagen, um euch zu täuschen. Sie sagen euch, diese Auflagen werden euch erdrücken, die euch für jezt nur deswegen schwer fallen, weil der Krieg, der die Länder, die sein Schauplaz sind, allezeit abmattet, so eben noch vor ihrer Einfürung hergieng. Sie möchten euch gern eine Sehnsucht nach der alten Verfassung der Dinge einflößen, die sie so gerne wieder herstellen wollen.

Sezt, Bürger, aber sezt standhaft ihren gefährlichen Einlispelungen sowol das Gemälde eures Zustandes unter jener alten Verfassung, die nur für sie wirklich liebenswürdig war, als auch das Gemälde der Vorteile entgegen, die euch die neue Verfassung gewärt.

Zeigt sie ihnen selber, und zeigt sie allen andern Augen, wie sie das Volk durch ihre Vorrechte erdrückten; wie sie sich von euerem Schweiße mästeten; wie sie euch durch Abgaben aller Art entschöpften, die ihr erfinderischer Finanzgeist ihnen eingab. Wie sie Recht und Geseze durch den Schlangen-Gang der Schikane und der unaufhörlichen und endlosen Urteils-Sprüche ihrer Gerichte

entkräfteten! . . Dann zeugt euch, ihnen nun an Rechten, ihnen nun, vor dem Auge des Gesetzes gleich: frei von den Zehnten den sie bezogen, von den Frohndiensten, die sie euch auflegten, von den Verheerungen die ihr Wild, ihre Jagd-Lust auf euren Feldern anrichteten, und erlößt von so vielen andern Qualen, die ihre kluge Verstellung euch so wolbedächtlich zu verschweigen, und eurem Gedächtniß zu verhehlen weiß.

Bei meiner Ankunft seid ihr von jenen militärischen Requisitionen befreit worden, die der Sieger, Kraft des Eroberungs-Rechtes, auflegen konnte. Und habe ich durch einen Beschluß verordnet, daß der Soldat in den Quartieren von euch beköstiget werden solle, so ist euch auch durch einen billigen Abzug an euern Auflagen die Entschädigung für jene Beköstigung zugesichert worden, welche die Nachläßigkeit der Lieferanten ganz auf euch gewälzt hatte; und auch dies nur provisorisch, und nur so lange, bis eine entscheidende Maßregel angenommen werden kann, die unverzüglich eintreten wird.

Wenn man alle jene Auflagen, die man euch als so erdrückend abschildert, zusammen nimmt, so belaufen sie sich doch noch nicht so hoch als der Zehende nach allen seinen verschiedenen Zweigen zusammen berechnet; und sie sind dergestalt aufgelegt, daß der wenig Begüterte kaum etwas von ihrem Gewichte fült. Und kömmt ihre jetzige einstweilige Verteilung euch schrecbar vor, so rürt dies daher, daß ihr jene durch meinen Beschluß vom 2ten Germinal vorgeschriebene richtige Angaben eurer Güter nicht gemacht habt, und eben deswegen die Verwaltungen, die provisorische Verteilung der Auflagen nur auf unzuläßige Angaben machen konnten. Diese Grundlagen werden aber sowol in Ansehung der Departemente, als der Kantone und Gemeinden, jener aufrichtigen Erklärung eurer Güter gemäß, die ihr je eher je lieber machen müßt, berichtigt werden.

Was die mittelbaren Auflagen betrift, so betrachtet sie unter ihrem wahren Gesichtspunkte.

Die Einregistrirungsgebür trifft nur Prozeßsüchtige; Leute, die große Geschäfte machen, oder reiche Erbschaften beziehen, und die also besonders die Lasten

der Gesellschaft müssen mit tragen helfen, da sie alle ihre Vorteile geniessen, oder ihre Ruhe stören.

Das Patent? — Befreit es nicht den fleissigen, gewerbsamen Menschen von jenen schweren Abgaben, die man ihm für ein Meister=Recht, oder einen Mißbrauch von Vorrechten abfoderte, und hat nicht der Gewerbsmann aller Arten schon die Vorzüge des Patents anerkannt?

Die Zölle, die eben jezt besonders eure Einwürfe zu erregen scheinen, und gegen die man euch aufzuhetzen sucht, — sind sie denn etwas anders als eine woltätige Anstalt, die blos vom Schutze, von der Begünstigung herrürt, welche die Regierung den innern einheimischen Fabrikaten schuldig ist, deren Absatz sie sichert, und deren Preiß sie erhöht?

Diese Anstalt hat ohne Zweifel alle Stimmen der Feinde der Republik gegen sie vereinigen müssen, da sie ihnen die Hoffnung nimmt, euch noch länger an eurer Vereinigung mit Frankreich zweifeln zu machen. Durch ihre Neuheit mußte sie auch euren alten Angewonheiten widerlich seyn. Wenn ihr aber bedenkt, daß ihr diese Art Zwanges, den ihr dabei fület, nur in Gemeinschaft mit allen andern fränkischen an den Rhein gränzenden Gemeinden leidet, vor welchen ihr euch doch bei der Anname des Grundsazzes der Gleichheit, keine Vorrechte anmaßen dürfet; wenn ihr bedenkt, daß Frankreich durch eine besondere Gunst euren vornemsten Städten eine Handelsniederlage zugesteht, die euren auswärtigen Handel, der fast der einzige war, den ihr getrieben habt, unterhält und begünstigt, so werdet ihr jenen Widerwillen, den man euch einflößt, besiegen.

Ruhige Bürger, hütet euch, jenen Verfürern, die euch umringen, Gehör zu geben. Ha! wenn der große Aufwand, den die Unterhaltung zalreicher Heere notwendig macht, der Regierung noch nicht gestattet, die Steuern zu erleichtern, die unter einer freien Verfassung sich nach den Bedürfnissen des Staats richten müssen; so erinnert euch, daß diese Steuern euch nur im Verhältniß mit den übrigen Franken aufgelegt sind; daß ein Verlangen eurer

Seits,

Seits, euch davon zu befreien, eine Ungerechtigkeit seyn würde — daß ihr also diese Aufopferungen, die Frankreich gemacht hat, um euch von einem Joche zu erlösen, das ihr verlangtet zerbrochen zu sehen, und jene Liebe, womit es im Begriffe ist, euer Verlangen durch eine entschiedene Annahme an Kindesstatt zu bekrönen, mit einem abscheulichen Undank vergelten würdet.

Spüret, Bürger, jenen Lügen, die man euch so gerne aufhängen, jener Bangigkeit, die man euch einflößen mögte, bis an ihre trübe Urquelle nach, und ihr werdet sehen, daß ihre Urheber zu jenen hochprivilegirten Leuten gehören, die ihre ärgerliche Unbedeutenheit herabgesezt, euch noch gerne zu Schlachtopfern ihrer Wut und Boßheit machen wollen.

Eben so versuchten es auch, in den ersten Augenblicken der Erlöschung der Vorrechte in Frankreich, unsere Privilegirten, die Gemüter aufzuhetzen. Einige schwachen Leute ließen sich zwar von ihnen betrügen. Sobald man sich aber ein wenig besann, täuschten sie niemand mehr. Unsere Feldbauleute segneten beim Einfüren ihrer Erndten, deren Ausbund ihnen kein Zehendherr mehr wegnam, mit Freuden die Revolution, und wurden aus armen Pächtern Landeigentümer. Den nämlichen Vorteil werdet auch ihr bald genießen, — und wenn eure Scheuern, Speicher, Keller von der Fülle euerer Erndten und Weinlesen überströmen, werdet auch ihr die von euch erfarne Staatsveränderung segnen, und euch wundern, wie ihr auch nur einen Augenblick die betrügerische Stimme jener Verfürer habt anhören können, die euch die woltätige Ordnung, die man unter euch einfürt, gerne verhaßt machen, und euch von den nötigen Steuern abhalten wollten, die jeder Bürger des Staats zur Bestreitung der Bedürfnisse und zur Behauptung des Ruhms des Staates entrichten muß.

Verwalter und Richter, ihr, an denen ich die beßten Absichten, Eifer und Vaterlandsliebe gefunden habe, sezt eure Amtsgeschäfte mit Standhaftigkeit, Weisheit und dem vollkommensten Uneigennutz fort. Verschaft den neuen Gesetzen Ehrerbietung und Liebe. Beobachtet und zerstreuet die Uibelgesinnten, erstickt die Keime des Fanatism, den gewisse Kirchendiener gern aufhetzen

möchten. Uiberzeugt die eurer Verwaltung Anvertrauten, daß die Gesetze, welche die Ceremonien der Gottesdienste in die ihnen bestimmte Gebäude eingränzen, sich auf eine ehrerbietige Duldung für Religions-Meinungen und auf die unversezbare Heiligkeit der Menschen-Rechte gründen; daß, wenn das Konstatiren der Geburten, der Heuraten und Sterbfälle bald den Priestern nicht mehr aufgetragen bleibt, man ihnen damit nur bürgerliche Amtsgeschäfte abnimmt. In den verschiedenen Tempeln wird jeder vom Volke, nach Erfüllung seiner Bürger-Pflichten, den Gottesdienst den er liebt, befolgen und üben können.

Seht hier, Bürger, was ich für nötig hielt, euch zu sagen, um euch über euer eigenes Wohl und eure Lage mitten unter jenen Fallstricken, womit ihr von den Feinden eurer Freiheit umgeben seyd, aufzuklären. . . Gebt ihr diesen meinen freundschaftlichen Lehren auch nur einiges Gehör, so werden, ohne daß man gezwungen wäre, jene die Gesetze schützende Macht zu gebrauchen, die man gegen blos irregefürte Personen immer höchst ungerne anwendet, die frevelhaften Versuche eurer Feinde, zu ihrer Schande und eurem Glücke vereitelt werden.

Rudler.





